



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Interdepartementale Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung
Groupe de travail interdépartemental pour la lutte contre la corruption
Gruppo di lavoro interdipartimentale per la lotta contro la corruzione
Interdepartmental Working Group on Combating Corruption

3. Juli 2024

Tätigkeitsbericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung (2021–2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
2. Entwicklung der Lage	3
2.1 Generelle Wahrnehmung von Korruption in der Schweiz	3
2.2 Statistik der Strafurteile	4
2.3 Meldungen in der Bundesverwaltung	5
2.4 Bedeutende Korruptionsfälle in der Schweiz 2021–2023.....	6
3. Stand der Umsetzung der Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021–2024	8
3.1 Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021–2024.....	8
3.2 Stand der Umsetzung der Ziele und Massnahmen.....	9
3.3 Sitzungen der Kerngruppe der IDAG Korruptionsbekämpfung	25
3.4 Thematische Ateliers der IDAG Korruptionsbekämpfung.....	25
4. Weitere Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der IDAG Korruptionsbekämpfung 26	
4.1 Informationsnetzwerk Bund-Kantone über Korruption	26
4.2 Sensibilisierung des Bundespersonals	27
4.3 Sensibilisierung des Privatsektors.....	28
5. Aktivitäten der Schweiz auf internationaler Ebene	28
5.1 UNCAC (Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption).....	29
5.2 OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger.....	30
5.3 GRECO (Staatengruppe gegen Korruption des Europarats)	31
5.4 Weitere Aktivitäten der Schweiz auf internationaler Ebene.....	32
6. Abgeschlossene und laufende Gesetzgebungsarbeiten	35
6.1 Whistleblowing	35
6.2 Geldwäscherei und Rechtshilfe	35
6.3 Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	36
6.4 Transparenz in der Politikfinanzierung	37
6.5 Beratung weiterer parlamentarischer Vorstösse in den Eidgenössischen Räten	38
6.5.1 Angenommene Vorstösse.....	38
6.5.2 Abgelehnte Vorstösse.....	39
7. Fazit und Ausblick	40

1. Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht schildert die Tätigkeiten der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung (IDAG Korruptionsbekämpfung) im Zeitraum 2021–2023 sowie weitere nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung. Diese Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des durch den Bundesrat erteilten Mandats der IDAG Korruptionsbekämpfung vom 25. April 2018, welches einen dreijährlichen Bericht zur Entwicklung der Korruption in der Schweiz im internationalen Kontext und zu den Aktivitäten der IDAG Korruptionsbekämpfung zuhanden des Bundesrates vorsieht.

Im Berichtszeitraum 2021–2023 stand das Monitoring der Umsetzung der Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021–2024¹ durch die IDAG Korruptionsbekämpfung im Zentrum. Die 2020 verabschiedete Strategie setzt 11 Ziele und definiert 42 Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption auf Bundesebene. Die IDAG Korruptionsbekämpfung ist für das Monitoring zuständig und unterstützt die Umsetzung der definierten Massnahmen, indem sie den Informationsaustausch über die erzielten Fortschritte organisiert und das Zusammenwirken der zuständigen Bundesämter fördert.

Ebenfalls wichtiger Bestandteil der Arbeit der IDAG ist das Pflegen des Informationsnetzwerkes Bund-Kantone über Korruption, welches 2018 gegründet wurde und von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) mitgetragen wird. Das Netzwerk bietet eine Plattform für den regelmässigen Austausch von Erfahrungen und guten Praktiken mit den Kantonen. Das Netzwerk trifft sich durchschnittlich ein- bis zweimal jährlich und widmet sich der Diskussion einer ausgewählten Thematik. Im Jahre 2023 war dies zum Beispiel das Thema Meldestellen und Erkennen von Korruption.

Im Berichtszeitraum liefen zudem verschiedene Gesetzgebungsprozesse, welche direkt oder indirekt den Bereich der Korruptionsbekämpfung betreffen. Durch Anpassungen im Geldwäschereigesetz (GwG) wurden die Kompetenzen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) gestärkt und in verschiedenen Punkten das Schweizer Abwehrdispositiv ausgebaut. Dadurch können frühere Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption und der *Groupe d'action financière* (GAFI) umgesetzt werden. Des Weiteren verabschiedete der Bundesrat im Mai 2024 eine Vorlage zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlich Berechtigten zur Unterstellung risikobehafteter Beratungstätigkeiten unter das Geldwäschereigesetz.

Ein anderes einschlägiges Gesetzgebungsprojekt bleibt weiterhin ergebnislos: Die OR-Revision zum Schutz von Arbeitnehmenden im Privatsektor, die Unregelmässigkeiten melden („*Whistleblowing*“), ist im Parlament gescheitert. Ein neuer Vorschlag, in Form einer Motion, wurde vom Ständerat im Oktober 2023 zwar mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen, vom Nationalrat im Februar 2024 jedoch mit ebenso deutlicher Mehrheit abgelehnt.

Auf internationaler Ebene unterzog sich die Schweiz wiederum Länderprüfungen im Rahmen der UNO, der OECD und des Europarats. Insgesamt vermochte sie ihre gute Reputation und ihr «*high ranking*» bei internationalen Indikatoren zu behaupten. Die Evaluationen durch andere Länder zeigten aber ebenso wie die nationalen und internationalen Korruptionsfälle, dass auch in der Schweiz in spezifischen Bereichen noch Potenzial für Verbesserungen vorhanden ist. Deshalb steht bei der Ausgestaltung der künftigen Strategie des Bundesrats gegen die Korruption 2025–2028 eine Konsolidierung und Fokussierung des Dispositivs zur Korruptionsbekämpfung im Vordergrund.

¹ Die vollständige Strategie findet sich hier: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/64056.pdf>

2. Entwicklung der Lage

2.1 Generelle Wahrnehmung von Korruption in der Schweiz

Die Schweiz ist stolz auf ihre hohe Qualität bei der Regierungs- und Verwaltungsführung. Im öffentlichen Sektor wird im weltweiten und europäischen Vergleich nur wenig Korruption wahrgenommen. Dies zeigt sich im jährlich publizierten Korruptionswahrnehmungsindex (*Corruption Perception Index/CPI*) von *Transparency International*. In den Jahren 2021 und 2022 sank die Gesamtbewertung jedoch leicht. *Transparency International* kritisiert die Schweiz wiederholt für ihre mangelnde Transparenz in den Bereichen Lobbying, Politikfinanzierung und Umgang mit Interessenkonflikten.

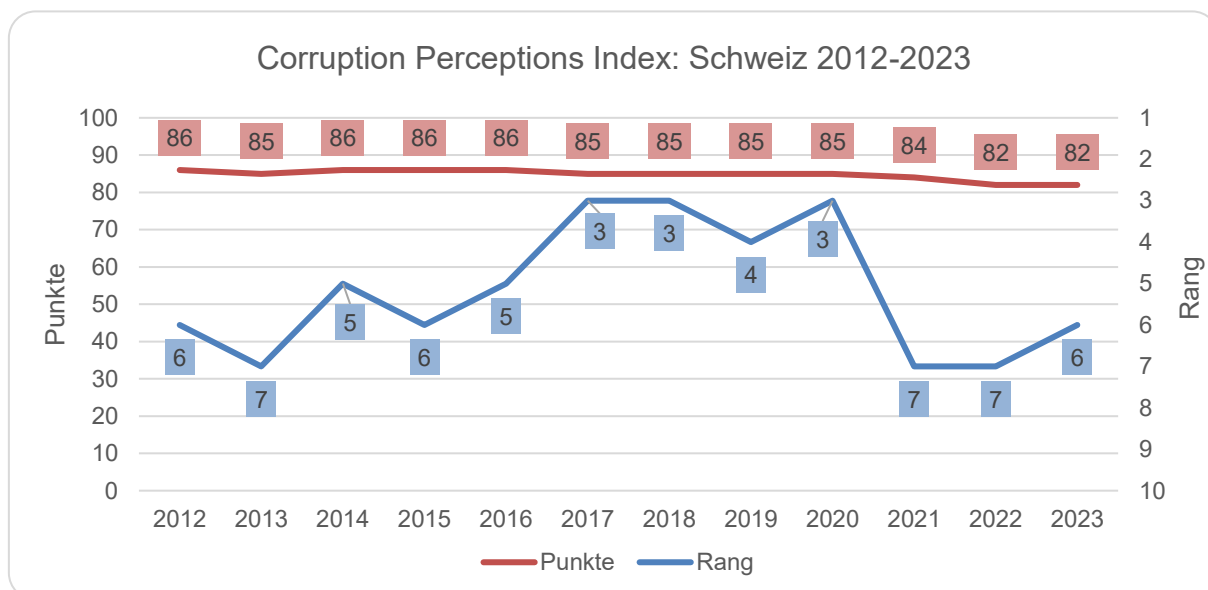


Diagramm 1: Corruption Perceptions Index 2012–2023

Quelle: Transparency International

Seit Beginn der Messreihe im Jahr 1995 konnte sich die Schweiz stets in den vorderen Rängen behaupten. Seit 2012 klassierte sich die Schweiz durchgehend unter den Top 7. Aufgrund des leichten Rückgangs in der absoluten Punktzahl büsste die Schweiz im Vergleich zu den Spitzenreitern Dänemark, Neuseeland und Finnland einige Ränge ein. Bei gleichbleibender Gesamtpunktzahl konnte die Schweiz 2023 wiederum einen Rang gutmachen.

Während der CPI eine Fremdwahrnehmung wiedergibt, beruht der von der ETH Zürich erhobene Institutionen-Vertrauensindex auf einer repräsentativen Befragung der Schweizer Bevölkerung. Der Index zeigt ein hochbleibendes Vertrauen in die Schweizer Institutionen und Behörden, namentlich den Bundesrat, das eidgenössische Parlament, die Gerichte, die Polizei und die Armee. Das hohe Vertrauen konnte sich auch über die Herausforderungen während der Pandemiejahre hinweg halten und zeigt eine gleichbleibende Tendenz.²

² Sicherheit 2023 – Aussen, Sicherheits- und Verteidigungspolitische Meinungsbildung im Trend. Militärakademie (MILAK) an der ETH Zürich und Center for Security Studies (CSS), ETH Zürich, Birmensdorf und Zürich.

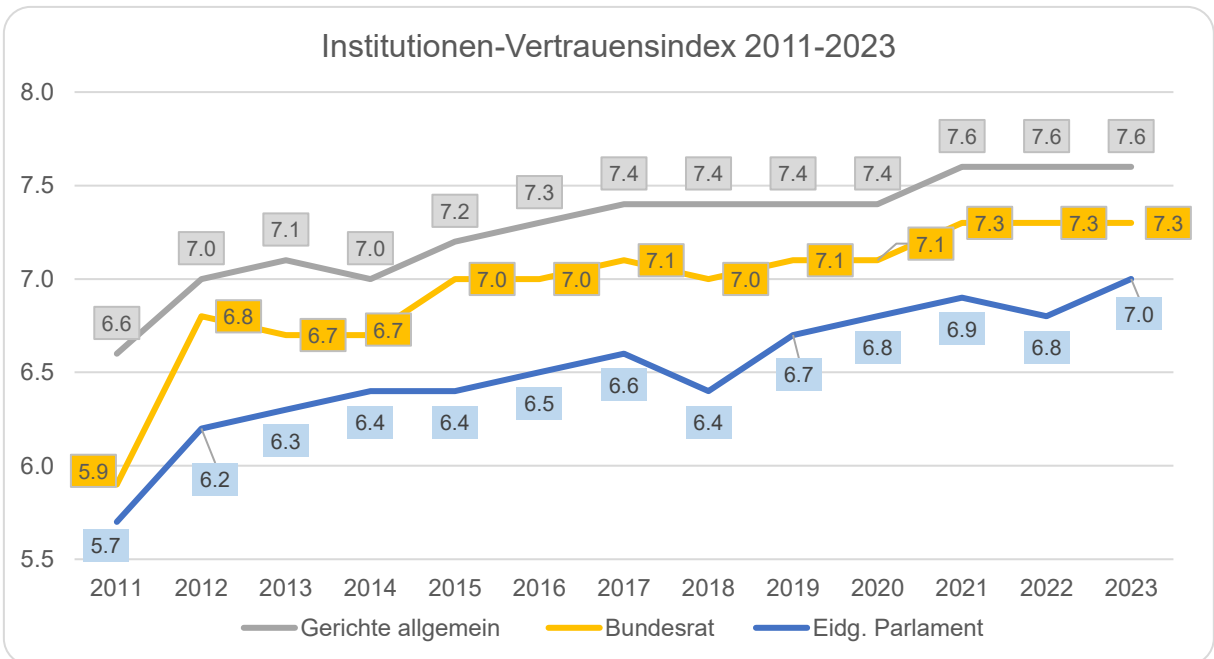


Diagramm 2: Institutionen-Vertrauensindex 2011–2023

Quelle: ETH Zürich

2.2 Statistik der Strafurteile

In der Strafurteilsstatistik ist im Berichtszeitraum eine leichte Zunahme von Korruptionsdelikten ersichtlich. In den Jahren 2021 bis 2023 verzeichnete das Bundesamt für Statistik (BFS) insgesamt 53 Verurteilungen aufgrund von Bestechungsdelikten des Strafgesetzbuches³, Dazu zählen die Tatbestände des Neunzehnten Titels des StGB (Bestechung) sowie die Art. 168 (Bestechung bei Zwangsvollstreckung) und 281 (Wahlbestechung).

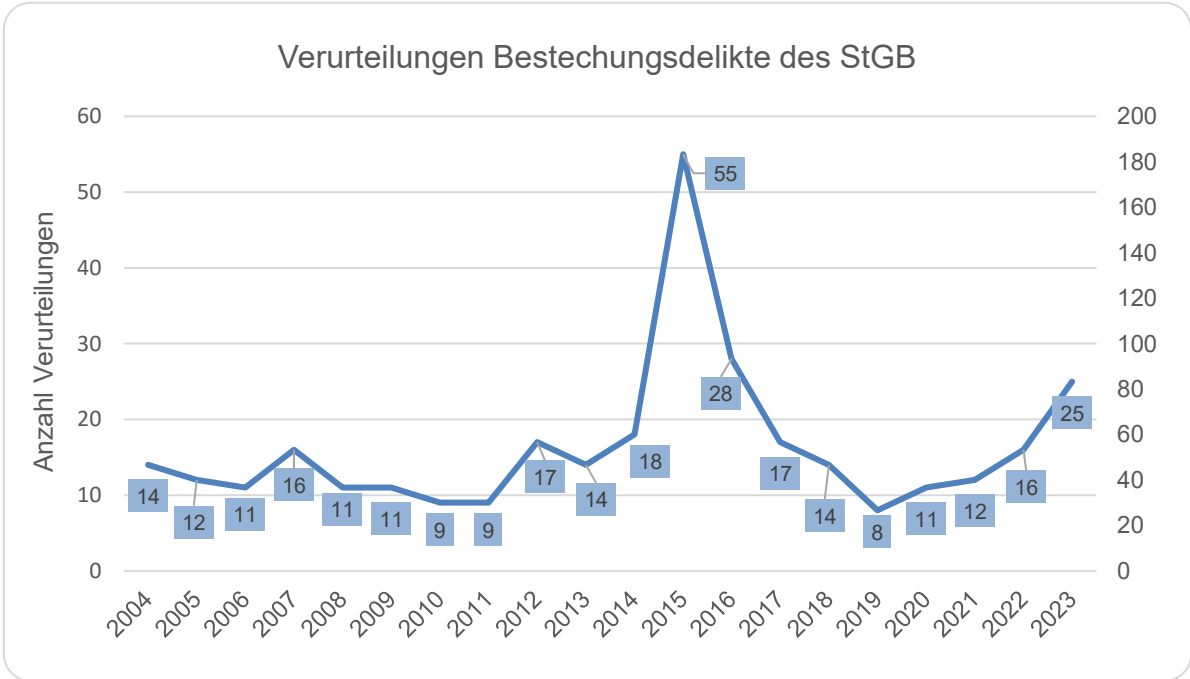


Diagramm 3: Strafurteilsstatistik Schweiz, 2001–2023: Zahl der Verurteilungen

Quelle: BFS

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; StGB).

In einer längerfristigen Betrachtung zeigt sich, dass trotz Verschärfungen des Korruptionsstrafrechts⁴ die Zahl der Verurteilungen nicht wesentlich zugenommen hat. Eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Verurteilungen war lediglich im Jahr 2015 zu beobachten, die mit einem einzelnen Fallkomplex von Strafbefehlen erklärt wurde.⁵ Le nombre relativement important d'enquêtes, de poursuites et de condamnations en cours ou effectives permet à la Suisse de se maintenir dans le groupe de tête – seule avec les USA dans la dernière édition – de chaque édition du rapport «*Exporting Corruption*» de *Transparency International*.⁶

Kriminologen gehen bei Korruptionsdelikten von einer hohen Dunkelziffer aus; man müsse damit rechnen, dass die grosse Mehrheit der Korruptionsvorgänge nicht angezeigt werde. Dies relativiert die niedrige Zahl der erfassten Delikte. Zu bedenken ist ferner, dass viele Fälle von Geldwäscherei im Zusammenhang mit Korruption stehen. Gemäss einer verwaltungsinternen Studie macht Korruption beinahe ein Viertel der Geldwäscherei-Vortaten aus, wobei sich die Korruptionsdelikte zu 99 Prozent im Ausland ereigneten.⁷

2.3 Meldungen in der Bundesverwaltung

Seit Inkrafttreten von Art. 22a des Bundespersonalgesetzes (BPG)⁸ am 1. Januar 2011 besteht für Angestellte des Bundes eine Meldepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen und Vergehen. Bundesangestellte sind verpflichtet, alle bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellten oder ihnen gemeldeten Verbrechen oder Vergehen den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen (Art. 22a Abs. 1 BPG). Im Übrigen sind Angestellte berechtigt, andere Unregelmässigkeiten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der EFK zu melden (Art. 22a Abs. 4 BPG). In der Praxis können u.a. auch die Vorgesetzten informiert werden.

Seit dem 1. Juni 2017 betreibt die EFK eine eigens geschaffene, gesicherte Whistleblowing-Plattform (www.whistleblowing.admin.ch). Sie garantiert eine höchstmögliche Daten- und Zugriffssicherheit, eine gesicherte Verbindung und die Verschlüsselung des Inhalts; auch gewährleistet sie – falls gewünscht – die Anonymität des Meldenden.

Auf dieser Plattform können Bundesangestellte, Privatpersonen, Partner und Lieferanten Verdachtsmeldungen zu Unregelmässigkeiten, Korruptionshandlungen oder anderen illegalen Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungseinheiten des Bundes oder bei einem Subventionsempfänger auf sichere und anonyme Weise platzieren. Die Anzahl der bei der EFK eingegangenen Meldungen ist seither stark angestiegen.

⁴ Das Korruptionsstrafrecht wurde 2000, 2006 sowie 2016 revidiert.

⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht der IDAG Korruptionsbekämpfung 2014–2017, Fn. 5.

⁶ Exporting Corruption 2022. Assessing enforcement of the OECD Anti-Bribery Convention. Transparency International, Oktober 2022

⁷ National Risk Assessment: Korruption als Geldwäschereivortat. Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT), April 2019.

⁸ Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1; BPG).

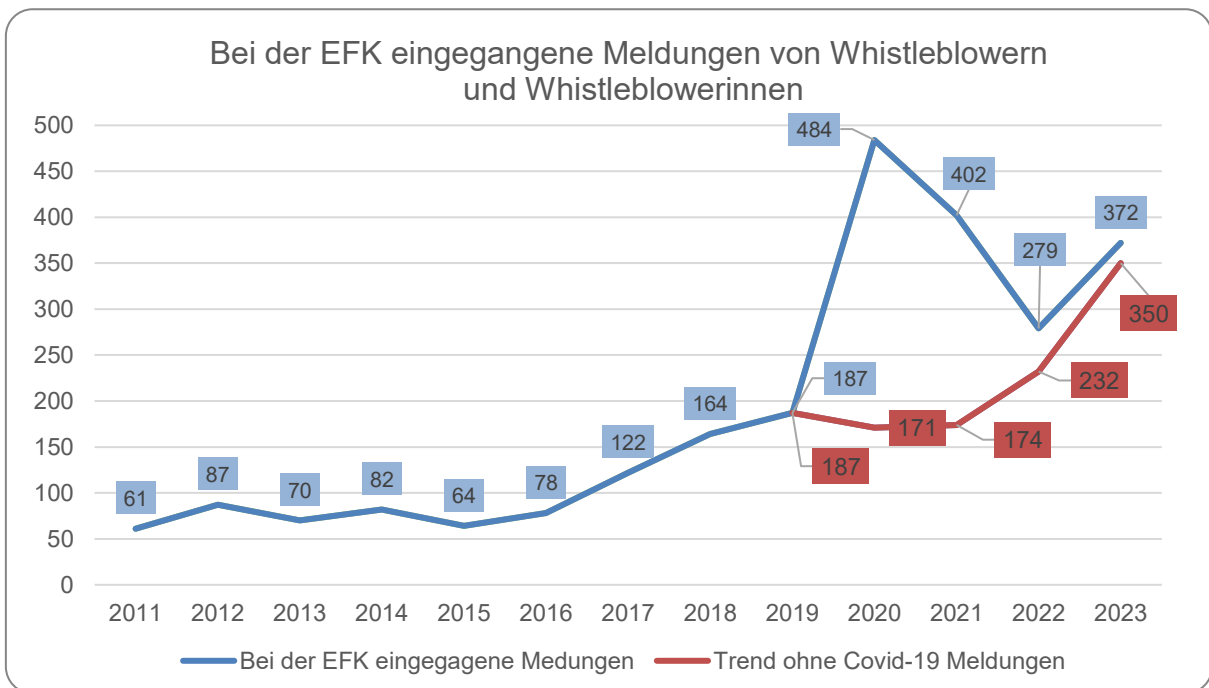


Diagramm 4: Bei der EFK eingegangene Meldungen von Whistleblowern & Whistleblowerinnen Quelle: EFK

Der starke Anstieg im Jahr 2020 ist auf Meldungen im Zusammenhang mit Kurzarbeitsentschädigungen und COVID 19-Krediten zurückzuführen⁹. Zwischen 2022–2023 war auch ein Trend zu vermehrten Meldungen ohne Covid-19 Bezug zu beobachten, welche möglicherweise auf die erhöhte Bekanntheit der Meldestelle und einer grösseren Sensibilisierung zurückzuführen ist. Der Anteil der Meldungen von Bundesangestellten blieb stabil und lag 2020 und 2021 bei 44%, im Jahr 2022 bei 41% und 2023 bei 37% (ohne die COVID 19-Fälle).

Zusätzlich bestehen innerhalb der Bundesverwaltung ebenfalls beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA (Compliance Office EDA) sowie beim Bundesamt für Strassen ASTRA (Ombudsperson) interne Meldestellen.

2.4 Bedeutende Korruptionsfälle in der Schweiz 2021–2023

Trotz wenig wahrgenommener Korruption und hohem Vertrauen in die Schweizer Behörden sind Korruptionsfälle auch in der Schweiz nicht ausgeschlossen. Obwohl diese kein systematisches Problem darstellen, treten sie in verschiedenen Behörden und Verwaltungsstufen auf. Nachfolgend werden einige bedeutende Korruptionsfälle in der Schweiz im Berichtszeitraum kurz erläutert.

Manipulierte Fahrprüfungen beim kantonalen Strassenverkehrsamt Zürich in Bassersdorf

Im Zusammenhang mit Bestechungsgeldern für manipulierte Fahrprüfungen, dubiosen Vermittlern und versteckten Zahlungen kommt es zu einer Korruptionsaffäre beim Strassenverkehrsamt in Bassersdorf. Zwischen 2020 und 2021 sollen sich mehrere Mitarbeitende der Bestechlichkeit schuldig gemacht haben, indem sie über Mittelsmänner Geld verlangten für vereinfachte Prüfungsbedingungen. Mehrere Mitarbeitende des Strassenverkehrsamtes wurden daraufhin entlassen und entsprechende Untersuchungen eingeleitet.

⁹ Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) im Bundesamt für Polizei (fedpol) erhielt zudem im Jahr 2020 mehr als tausend Verdachtsmeldungen durch Finanzintermediäre in Zusammenhang mit COVID 19-Krediten.

Ausweise gegen Geld oder sexuelle Dienstleistungen - Einwohnerdienste Biel

Zwei Mitarbeitende des Bieler Patrouillendienstes sollen ausländischen Personen Ausweise gegen sexuelle Dienstleistungen oder Geld angeboten haben. Die Vorfälle liegen bereits einige Jahre zurück, die Opfer meldeten sich allerdings erst Ende 2023. Die Beschuldigten arbeiten nicht mehr beim Patrouillendienst. Einer hat die Verwaltung schon vor längerer Zeit verlassen, der andere wurde suspendiert. Die Stadt Biel hat gegen beide Anzeigen erstattet.

Schmiergeldzahlungen im Rohstoffsektor – Fall Trafigura

Ende 2023 wird dem Genfer Rohstoffhändler Trafigura vorgeworfen in Schmiergeldzahlungen in Millionenhöhe in Angola verwickelt zu sein. Zum ersten Mal hat dadurch das Bundesstrafgericht die strafrechtliche Verantwortung eines Unternehmens in Bezug auf Bestechung fremder Amtsträger zu beurteilen.

Schmiergeldzahlungen im Rohstoffsektor – Fall Beny Steinmetz

Der israelisch-französische Geschäftsmann Beny Steinmetz wurde im April 2023 von einem Genfer Berufungsgericht der Bestechung ausländischer Amtsträger für schuldig befunden, indem er den Vergabeprozess von Schürfrechten in der Region Simandou im westafrikanischen Guinea beeinflusste. Der Milliardär wurde zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt, von der er 18 Monate absitzen muss. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Prozess ist beim Bundesgericht hängig.

3. Stand der Umsetzung der Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021–2024

3.1 Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021–2024

Die IDAG Korruptionsbekämpfung erarbeitete basierend auf ihrem Mandat strategische und operationelle Antikorruptionsziele auf Bundesebene. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit zahlreichen Bundesämtern, der Bundesanwaltschaft sowie ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft. Die «Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021–2024» wurde am 25. November 2020 vom Bundesrat verabschiedet.

Die Strategie definiert 11 Ziele, die von der Prävention über die Detektion und Repression bis zur internationalen Dimension ein breites Spektrum erfassen:

1. Alle Amtsträger und Angestellten des Bundes stellen sicher, dass die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht durch private Interessen beeinträchtigt wird.
2. Die Verwaltungseinheiten sind sich der spezifischen Korruptionsrisiken in ihrem Tätigkeitsbereich bewusst und widmen den Tätigkeiten und Aufgabenbereichen, die mit erhöhten Risiken behaftet sind, besondere Aufmerksamkeit.
3. Der Bund sorgt für Transparenz, um Vertrauen zu stiften und zu erhalten.
4. Die selbständigen Unternehmen und Anstalten des Bundes sind Vorbilder bezüglich Integrität und Transparenz.
5. Bund, Kantone und Gemeinden bekämpfen die Korruption gemeinsam und lernen voneinander.
6. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber haben beim Bund keine Nachteile zu befürchten.
7. Die Justiz- und Aufsichtsbehörden verfügen über ein wirksames Instrumentarium für eine konsequente Verfolgung von Korruptionsdelikten.
8. Korruptionsdelikte werden konsequent verfolgt und angemessen sanktioniert.
9. Ehrliche Geschäftspraktiken sind auch auf ausländischen Märkten kein Wettbewerbsnachteil.
10. Die Schweiz wird als verlässlicher Partner im Kampf gegen Korruption wahrgenommen.
11. Die Schweiz verbindet die internationale Zusammenarbeit und den Menschenrechtsschutz mit der Korruptionsbekämpfung.

Auf der operationellen Ebene definiert die Strategie 42 Massnahmen. Ziele und Massnahmen sind als strategische Stossrichtungen zu verstehen. Sie sind durch die fachlich zuständigen Verwaltungseinheiten zu konkretisieren, wobei die bestehenden Zuständigkeiten unverändert bleiben.

Die IDAG Korruptionsbekämpfung ist u.a. damit beauftragt, die Umsetzung der aufgelisteten Massnahmen durch die zuständigen Verwaltungseinheiten zu fördern sowie die Zielerreichung mittels Empfehlungen zu unterstützen. Die Umsetzung der Massnahmen wurde von der IDAG Korruptionsbekämpfung mittels verschiedener Monitoringinstrumente (Fragebogen, Rapor- tierung im Rahmen von IDAG-Ateliers und Sitzungen der Kerngruppe etc.) eng begleitet und überwacht. Der vorliegende Tätigkeitsbericht dient zur Information über den Stand der Umset- zung der einzelnen Massnahmen aus der Perspektive der IDAG Korruptionsbekämpfung. Di- verse der als 'umgesetzt' eingestuftten Massnahmen haben fortlaufenden Charakter, werden in der Praxis angewandt und sind weiterhin wichtige Elemente des Korruptionsbekämpfungs- Dispositivs des Bundesrats.

Des Weiteren wird das STS EDA die Umsetzung der Strategie durch eine unabhängige Stelle evaluieren lassen, damit der Bundesrat Ende 2024 Bilanz ziehen kann.

3.2 Stand der Umsetzung der Ziele und Massnahmen

Überblick Stand der Umsetzung Strategie des Bundesrates gegen Korruption 2021–2024	Zuständigkeit für Umsetzung	Behandlung	Einschätzung der Umsetzung durch IDAG	Kommentar
--	-----------------------------	------------	---------------------------------------	-----------

3.1 Prävention

Ziel 1: Sensibilisierung Alle Amtsträger und Angestellten des Bundes stellen sicher, dass die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht durch private Interessen beeinträchtigt wird.				
1. Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher und die Top-Kader führen durch ihr gutes Beispiel und erinnern ihre Mitarbeitenden regelmässig an die Pflichten des Personals gemäss BPV und Verhaltenskodex Bundesverwaltung.	Alle GS + Personaldienste der Departemente	Stellungnahme auf Informationsschreiben des Präsidenten der IDAG KB vom 19.02.2021	Umgesetzt	In den Geschäftsleitungssitzungen wird in regelmässigen Abständen auf das Thema Korruptionsbekämpfung und auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Alle neu eintretenden Mitarbeitenden absolvieren zudem das E-Learning «Korruptionsbekämpfung» des EPA.
2. Die Führungsverantwortlichen sorgen dafür, dass ihren Mitarbeitenden stets die Rechtsgrundlagen für die Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt und das öffentliche Interesse bewusst sind.	Alle GS + Personaldienste der Departemente	Stellungnahme auf Informationsschreiben des Präsidenten der IDAG KB vom 19.02.2021	Umgesetzt	Wird bei Neuanstellungen thematisiert. Alle neu eintretenden Mitarbeitenden absolvieren zudem das E-Learning des EPA «Korruptionsbekämpfung».
3. Alle meldepflichtigen Nebenbeschäftigungen werden im Personaldossier erfasst und fortlaufend nachgeführt.	EPA + Personaldienste der Departemente	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26.08.2021	Umgesetzt	Die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung der Daten betreffend die Nebenbeschäftigungen im Personaldossier ist in Art. 19 der Verordnung über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV). Die Nebenbeschäftigungen werden auch im Informationssystem IPDM eingepflegt (Art. 31 Abs. 1 Bst. a BPDV).

4. Im Rahmen des Führungszyklus (Mitarbeitergespräch) ist die Möglichkeit von Interessenkonflikten mindestens einmal jährlich zu prüfen; gegebenenfalls sind Massnahmen zu vereinbaren.	EPA + Personaldienste der Departemente	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26.08.2021	Umgesetzt	Die Besprechung möglicher Interessenkonflikte im Rahmen des MbO-Mitarbeitergesprächs ist seit dem 01.01.2024 obligatorisch.
5. Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung werden Führungskräfte in der Korruptionsprävention sensibilisiert.	EPA	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26.08.2021	Umgesetzt	Das webbasierte Trainingsmodul «Korruptionsprävention» ist für Führungskräfte obligatorisch. Im Rahmen der AZB-Führungskurse referiert zudem die EFK in einem spezifischen Modul jeweils zu Korruptionsprävention und Whistleblowing.
Ziel 2: Risikobasierter Ansatz Die Verwaltungseinheiten sind sich der spezifischen Korruptionsrisiken in ihrem Tätigkeitsbereich bewusst und widmen den Tätigkeiten und Aufgabenbereichen, die mit erhöhten Risiken behaftet sind, besondere Aufmerksamkeit.				
6. Die Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) Korruptionsbekämpfung erarbeitet (in Ergänzung zum IKS) Leitlinien zur Identifizierung von Funktionen innerhalb der Bundesverwaltung, die in besonderem Masse mit Korruptionsrisiken behaftet sind.	IDAG KB + EFV (Risikomanagement) + EPA	IDAG Atelier vom 17.02.2022	Behandlung 2024	
7. Der Bundesrat prüft eine Anpassung der bestehenden Bestimmungen, damit die Trägerinnen und Träger von Funktionen mit erhöhten Korruptionsrisiken in unregelmässigen Abständen einer erweiterten Personensicherheitsprüfung unterzogen werden können.	VBS, Fachstelle Personensicherheitsprüfungen	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 27.10.2021	Umgesetzt	Mit dem neuen Personensicherheitsgesetz (SR 128; ISG), in Kraft seit dem 1. Januar 2024, und dessen Anhängen wurden die Art. 20a und 20b in das Bundespersonalgesetz eingefügt. Insbesondere bietet die in Art. 20b BPG vorgesehene Vertrauenswürdigkeitsprüfung die Möglichkeit, Massnahme 7 weitgehend zu erfüllen. Demnach können die Arbeitgeber Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber sowie ihre Angestellten auf deren Vertrauenswürdigkeit hin prüfen lassen, wenn diese im Rahmen ihrer Funktion:

				<p>a. die Schweiz im Ausland regelmässig vertreten sollen und dabei das Ansehen des Bundes erheblich beeinträchtigen könnten;</p> <p>b. in wesentlichen Finanz- oder Steuersachen Entscheide fällen oder Aufsichtsaufgaben wahrnehmen sollen und dabei die finanziellen Interessen des Bundes erheblich beeinträchtigen könnten.</p> <p>Zusätzlich bietet Art. 20a BPG den Arbeitgebern die Möglichkeit, von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern sowie von ihren Angestellten zu verlangen, einen Auszug aus dem Strafregister und aus dem Betreibungsregister vorzulegen, sofern dies zur Wahrung der Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.</p>
8. Die mögliche Ausgestaltung einer Meldepflicht für erhebliche Vermögenswerte, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten für Träger von Funktionen mit erhöhten Korruptionsrisiken wird im Rahmen einer Studie geprüft.	AWN	Studienauftrag an Uni Fribourg 15.02.2023	Umgesetzt	Gutachten «Mögliche Ausgestaltung einer Meldepflicht für erhebliche Vermögenswerte, Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten für Träger von Funktionen mit erhöhten Korruptionsrisiken», Prof. Dr. Andreas Stöckli, RA / Valentin Vonlanthen, RA; Fribourg 18.07.2022. Die Studie bietet nun die Grundlage, eine Einführung von Meldepflichten für besonders korruptionsgefährdete Funktionen in der Bundesverwaltung zu diskutieren und über deren konkrete Ausgestaltung zu befinden.
9. Jede Verwaltungseinheit bezeichnet eine Stelle, welche die Linienverantwortlichen in der Korruptionsprävention beraten kann, z.B. den Risikocoach oder ein Compliance Office.	Alle GS + Personaldienste der Departemente	Stellungnahme auf Informationsschreiben des Präsidenten der IDAG KB vom 19.02.2021	Teilweise umgesetzt	Das Risikomanagement Bund ist dezentral organisiert, die Departemente bzw. die BK sind für die Umsetzung in ihrem Bereich verantwortlich. Auf der Stufe Departement/BK und in jeder Verwaltungseinheit ist je eine Risikomanagement-Funktion (Risikomanager bzw. Risikocoach) vorgesehen, die die Risikomanagementtätigkeiten koordiniert und den Prozess steuert. Nach Einschätzung der Kerngruppe ist derzeit nicht sichergestellt, dass sämtliche Risikocoaches bzw. die jeweiligen <i>Compliance Offices</i> die Linienverantwortlichen in der Korruptionsprävention beraten können. Sie empfiehlt daher spezifische Sensibilisierungs- und Ausbildungsmassnahmen.

<p>10. Von Art. 94b BPV (Vereinbarung einer Karenzfrist) wird vermehrt Gebrauch gemacht, um Interessenkonflikte beim Wechsel von öffentlichen in private Funktionen zu vermeiden.</p>	<p>Alle GS + Personaldienste der Departemente</p>	<p>Stellungnahme auf Informationsschreiben des Präsidenten der IDAG KB vom 19.02.2021</p>	<p>Teilweise umgesetzt</p>	<p>Karenzfrisklauseln werden in den Arbeitsverträgen der Top Kader der Bundesverwaltung lediglich in Ausnahmefällen vereinbart.</p> <p>Dies ist u.a. auf den Umstand zurückzuführen, dass die Anwendung der Karenzfrist stets die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen muss. Sie darf insbesondere keinen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Person darstellen. Dabei ist zu beachten, dass Karenzfristen sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht verhältnismässig sein müssen.</p> <p>Die Anwendung der Karenzfrist in der Bundesverwaltung wurde im Jahre 2023 mehrmals in der Generalsekretärenkonferenz (GSK) diskutiert. Das EPA hat einen Bericht zu einem möglichen Umgang mit der Karenzfrist z.H. der GSK verfasst. Insbesondere hat das EPA mögliche Kriterien für eine einheitliche Anwendung der Karenzfrist in der Bundesverwaltung vorgeschlagen.</p>
<p>Ziel 3: Transparenz Der Bund sorgt für Transparenz, um Vertrauen zu stiften und zu erhalten.</p>				
<p>11. Die Verwaltungseinheiten teilen den privaten Ansprechpartnern mit, welche Regeln für ihre Angestellten im Verkehr mit Privaten (z.B. betreffend die Annahme von Einladungen und von Geschenken) gelten und verlangen von ihren Beauftragten ebenfalls die Einhaltung dieser Vorgaben.</p>	<p>Mitglieder der BKB + KBOB + BAZG + Steuerverwaltung + EFV (Subventionen)</p>	<p>Fragebogen 1 vom 01.03.2022</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung erfolgte durch übergeordnete wie auch durch amtsspezifische Massnahmen. Die BKB und KBOB sowie das BBL stellen den Verwaltungseinheiten Informationen und Vorlagen zur Verwendung bei Beschaffungskontakten mit den Anbieterinnen und Anbietern zu zur Verfügung. Daneben werden auf Amtsebene im Austausch mit Externen Informationen über den Umgang mit Einladungen und Geschenken direkt vermittelt, wie nachfolgende Beispiele zeigen: Entgegengewirkt wurde der Problematik von Einladungen und Geschenken beim BAZG mit einer direkten, punktuellen Information an die Absender. Dies zeigte die gewünschte Wirkung. Die Einreichung von Geschenken und Einladungen ging massiv zurück.</p> <p>Die ESTV hat diesbezüglich bereits Vorkehrungen gegenüber ihren Partnern getroffen (z.B. in Form von Integritätsklauseln in Beschaffungsverträgen) und prüft weitere adäquate Massnahmen.</p>

<p>12. Die Bundesverwaltung veröffentlicht von sich aus Informationen, die häufig aufgrund von Gesuchen gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip offengelegt werden.</p>	<p>Alle GS + Personaldienste der Departemente</p>	<p>Stellungnahme auf Informationsschreiben des Präsidenten der IDAG KB vom 19.02.2021</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Die Informationen erfolgen transparent gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip.</p>
<p>13. Der Bund prüft eine Ausweitung der Datenbank der Bundessubventionen, damit die Subventionsempfänger transparenter ausgewiesen werden.</p>	<p>EFV (Subventionen)</p>	<p>Erweiterte Kerngruppensitzung vom 09.11.2023</p>	<p>Geprüft, aber nicht umgesetzt</p>	<p>Die Datenbank der Bundessubventionen zeigt nicht die einzelnen Endempfänger, sondern gliedert diese lediglich in Kategorien. Die Erstempfänger der Subventionen und die Endempfänger sind dabei in vielen Fällen nicht deckungsgleich. Ebenfalls nicht ersichtlich sind Subventionen anderer Staatsebenen, wie z.B. kantonale Subventionen. Folglich ist keine Gesamtübersicht sämtlicher Subventionen vorhanden und bestimmte Auswertungen sind nicht möglich. Es sind derzeit keine Bestrebungen im Gange, die Datenbank der Bundessubventionen transparenter und detaillierter auszugestalten.</p>
<p>14. Der Bund prüft Massnahmen, um die Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten an Immobilien und juristischen Personen zu verbessern.</p>	<p>IDAG KB + EGBA + SIF</p>	<p>IDAG-Atelier vom 09.06.2021</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Durch eine Teilrevision des ZGB (Einfügung von Art. 949c [Landesweite Grundstücksuche], in Kraft seit dem 1. Januar 2023) wird die landesweite Vermögensabfrage für bevollmächtigte Behörden im Jahr 2024 vollständig eingeführt.</p> <p>Neben der vermögensbezogenen Suche wird damit auch die personenbezogene Suche möglich sein. Die vollständige Inbetriebnahme des Grundstücksuchdienstes verzögert sich um einige Monate. Grund ist, dass viele Kantone aufgrund technischer Schwierigkeiten ihre Arbeiten zur Anbindung an die Grundinfrastruktur des Bundes nicht wie geplant bis Ende 2023 abschliessen konnten. Per anfangs 2024 war die Grundstücksuche daher noch auf vier Kantone beschränkt. Weitere Kantone werden nun laufend angebunden.</p>

				Der Bund plant ferner, ein eidgenössisches Transparenzregister über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen einzuführen. Dieses soll grundsätzlich alle juristischen Personen des schweizerischen Privatrechts sowie auf gewisse Rechtseinheiten nach ausländischem Recht erfassen. Dies betrifft insbesondere Eigentümer oder Käufer von Immobilien in der Schweiz gemäss BewG. Weiter sollen spezifische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gründung und Strukturierung von juristischen Personen dem GwG unterstellt und die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei weiter verschärft werden. Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft und den Entwurf des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen am 22. Mai 2024.
Ziel 4: Verselbständigte Einheiten des Bundes Die selbständigen Unternehmen und Anstalten des Bundes sind Vorbilder bezüglich Integrität und Transparenz.				
15. Der Bundesrat ergänzt die strategischen Ziele der verselbständigten Einheiten des Bundes im Bereich Compliance bei der nächsten Anpassung und berücksichtigt dabei nationale und internationale Standards.	EFV + GS-UVEK	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26.04.2022	Teilweise umgesetzt	<p>Der Bundesrat hat im Juni 2019, gestützt auf den Expertenbericht zur <i>Corporate Governance</i> des Bundes, beschlossen, dass die Rechenschaftspflicht der bundesnahen Unternehmen gegenüber dem Bund im Bereich <i>Compliance</i> ausgebaut werden soll und dass die strategischen Ziele der bundesnahen Unternehmen sowie der Skyguide bei den nächsten Anpassungen in Anlehnung an nationale und internationale Standards ergänzt werden sollen, wie beispielsweise an der ISO-Norm 19600 oder der moderneren 3730.</p> <p>In der Berichterstattungsperiode wurden die strategischen Ziele bei allen Bundesunternehmen und einer Mehrheit der Anstalten entsprechend ergänzt. Die Überprüfung richtet sich nach dem Referenzdokument / Faktenblatt, die u.a. das Audit vorsehen. Die Überprüfung des Zieles betreffend Compliance-Management-System (CMS) erfolgt demnach einmal während der Strategieperiode mit einem externen Audit sowie durch die Berichterstattung über den Stand der Arbeiten an den Bundesrat. Weiter werden die Schwerpunkte des CMS in den Eigengesprächen diskutiert.</p>

16. Die zuständigen Departemente überprüfen, ob Verhaltensregeln zum Umgang mit Interessenbindungen erlassen und Sensibilisierungsmassnahmen durchgeführt werden.	EFV + GS-UVEK	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26.04.2022	Umgesetzt	<p>Zur Vermeidung von und über den Umgang mit Interessenkonflikten bestehen für die verselbständigten Einheiten des Bundes diverse Vorgaben (717 und 717a OR).</p> <p>Im <i>Corporate-Governance</i>-Bericht vom 13. September 2006 und im Zusatzbericht vom 25. März 2009 stellte der Bundesrat insgesamt 37 Leitsätze auf, die bei der Ausgestaltung, Steuerung und Kontrolle von verselbständigten Einheiten des Bundes als Richtlinien berücksichtigt werden sollen. Gemäss dem Leitsatz 6 wahren die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung die Interessen der verselbständigten Einheit. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat sowie in der Geschäftsleitung aus.</p> <p>Dieser Leitsatz soll folgendermassen ergänzt werden: «Der Verwaltungs- oder Institutsrat erlässt [...] Verhaltensregeln zum Umgang mit Interessenbindungen und sorgt für geeignete Sensibilisierungsmassnahmen.</p>
Ziel 5: Föderalismus Bund, Kantone und Gemeinden bekämpfen die Korruption gemeinsam und lernen voneinander.				
17. Die IDAG Korruptionsbekämpfung sorgt durch ihr Informationsnetzwerk Bund-Kantone dafür, dass Bund und Kantone ihre guten Praktiken und von Korruptionsfällen abgeleitete Reformen gegenseitig zur Kenntnis nehmen und ihre Anwendbarkeit prüfen.	IDAG KB	Sitzungen des IBKK	Umgesetzt	Umgesetzt durch die Durchführung der Sitzungen des Informationsnetzwerks Bund-Kantone über Korruption
18. Das Informationsnetzwerk Bund-Kantone arbeitet bei der Sammlung und Verbreitung von guten Praktiken mit der Wissenschaft und mit den relevanten Organisationen der Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen.	IDAG KB	Sitzungen des IBKK	Umgesetzt	Umgesetzt durch die Durchführung der Sitzungen des Informationsnetzwerks Bund-Kantone über Korruption

19. Die fachlich kompetenten Stellen des Bundes unterstützen Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung auf Kantons- und Gemeindeebene.	IDAG KB/Kerngruppe	Sitzung des IBKK vom 24.11.2021	Umgesetzt	Sitzung des IBKK zu Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich der Integrität; Bern, 24. November 2021. Die fachlich kompetenten Stellen stehen für Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung auf Kantons- und Gemeindeebene zur Verfügung.
---	--------------------	---------------------------------	-----------	--

B. Detektion und Repression

Ziel 6: Detektion Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber haben beim Bund keine Nachteile zu befürchten.				
20. Im Rahmen bestehender Führungskurse wird der offene und konstruktive Umgang mit Missständen und Konflikten gezielt gepflegt und gefördert (<i>Speak-up</i> Kultur).	EPA	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26.08.2021	Umgesetzt	In Umsetzung der Massnahme 20 gibt es die obligatorischen Führungsseminare I und II sowie das <i>Web based training</i> zur Korruptionsprävention, das für die Kader obligatorisch ist und sämtlichen Bundesangestellten offensteht.
21. Der Bund informiert alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Stellenantritt über die Anzeigepflichten gemäss Bundespersonalgesetz sowie über vorhandene Meldestellen und Verfahren für Hinweisgeber und ihren Schutz vor Nachteilen bei entsprechenden Meldungen.	EPA + Personaldienste der Departemente	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26.08.2021	Umgesetzt	Die Personaldienste informieren bei Stellenantritt über die Anzeigepflichten und die <i>Whistleblowing</i> -Plattform der EFK. Es werden entsprechende Flyer verteilt. Zudem sind die Führungskräfte und einige Mitarbeitende verpflichtet, das <i>Online-Tool</i> zur Korruptionsprävention zu absolvieren.
22. Der Bund verlangt von seinen Auftragnehmern (Firmen, Nichtregierungsorganisationen usw.) vertraglich, eine Meldestelle für Hinweisgeber zu bezeichnen und Hinweisgeber zu schützen. Er garantiert seinerseits, dass Auftragnehmer nicht benachteiligt werden, wenn sie der EFK Hinweise auf Korruption beim Bund geben.	BKB + KBOB	Stellungnahme auf Informationsschreiben des Präsidenten der IDAG KB vom 19.02.2021 und auf den Fragebogen vom 1.3.2021	Teilweise umgesetzt	Die Umsetzung der Massnahme 22 wird weiterverfolgt. Die entsprechenden Instrumente, wie Mustervertragsbestimmungen und Meldeprozedere, werden den rechtlichen Entwicklungen angepasst werden.
23. Die Bundesverwaltung und die verselbständigten Einheiten des Bundes stehen der Anstellung von Personen, die sich rechtmässig als Hinweisgeber betätigt haben, offen gegenüber.	EPA + alle GS und Personaldienste der Departemente	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26.08.2021	Umgesetzt	Eine allfällige Nichtanstellung von <i>Whistleblowern</i> war bei den Sitzungen der <i>Human-Resources</i> -Konferenz bislang kein Thema. Dem EPA sind auch keine Fälle bekannt, bei denen Hinweisgeber im Bewerbungsprozess benachteiligt wurden.

<p>Ziel 7: Untersuchung Die Justiz- und Aufsichtsbehörden verfügen über ein wirksames Instrumentarium für eine konsequente Verfolgung von Korruptionsdelikten.</p>				
<p>24. Die IDAG Korruptionsbekämpfung beobachtet Erfahrungen anderer Länder mit der Praxis, von ausländischen politisch exponierten Personen bei konkretem Korruptionsverdacht den Nachweis einer legitimen Herkunft ihrer Vermögenswerte zu verlangen, und prüft deren Vor- und Nachteile mit Rücksicht auf rechtsstaatliche Grundsätze.</p>	<p>IDAG KB</p>	<p>Erweiterte Kerngruppensitzung vom 16.08.2023</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Information durch Expertin des zuständigen Home Office des Vereinigten Königreichs zur Funktion und den gemachten Erfahrungen bezüglich des Instruments der <i>Unexplained Wealth Order (UWO)</i>. Es handelt sich dabei um ein zivilrechtliches Instrument. Somit haben die Strafverfolgungsbehörden im Falle einer zivilrechtlichen Untersuchung eine weniger hohe Beweislast zu tragen. Ein zivilrechtlicher UWO Entscheid zeitigt somit keine strafrechtlichen Folgen.</p> <p>Es bestehen grundlegende Unterschiede in den Rechtssystemen des Vereinigten Königreichs und der Schweiz: Im <i>common law system</i> können Vermögenswerte nur sehr schwierig eingefroren und eingezogen werden, denn es ist immer ein Gerichtsentscheid notwendig. Ein zivilrechtliches Instrument wie der UWO erleichtert somit das Einziehen von Vermögenswerten. Trotz der hohen Komplexität und der bislang seltenen Anwendung der UWO wird das Instrument grundsätzlich als hilfreich und zielführend angesehen.</p> <p>Die Schweiz wird die Entwicklungen im Zusammenhang mit der UWO und weiteren ähnlichen Instrumenten in anderen Ländern weiter beobachten.</p>

<p>25. Die IDAG Korruptionsbekämpfung prüft, mit welchen Anreizen juristische und natürliche Personen bei Bestechungsdelikten vermehrt zu Selbstanzeigen bewogen werden könnten.</p>	<p>BJ + SECO</p>	<p>Erweiterte Kerngruppensitzung vom 29.06.2022</p>	<p>Teilweise umgesetzt</p>	<p>Prüfung der Umsetzung im Rahmen der erweiterten Kerngruppensitzung vom 29. Juni 2022 zu den Massnahmen 25 und 27.</p> <p>Die Umsetzung der Massnahmen 25 und 27 ist ein fortschreitender Prozess. Momentan ist die Dynamik zur Einführung neuer Instrumente bei den zuständigen Gremien beschränkt. Dies, nachdem entsprechende Bemühungen in der Vergangenheit durch das Parlament abgelehnt wurden.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, welchen Einfluss die einschlägigen Entwicklungen in anderen Ländern und der zunehmende Druck internationaler Konventionen, insbesondere der WGB der OECD, auf die Schweiz haben. Die IDAG Korruptionsbekämpfung wird zur Umsetzung der Massnahmen 25 und 27 noch ein Atelier durchführen. Sie behält sich ferner vor, in der nächsten Antikorruptionsstrategie konkrete Massnahmen in diesem Bereich festzuschreiben.</p>
<p>Ziel 8: Sanktion Korruptionsdelikte werden konsequent verfolgt und angemessen sanktioniert.</p>				
<p>26. Bei der Umsetzung des revidierten öffentlichen Beschaffungsrechts machen die Auftraggeberinnen von der Möglichkeit, wegen Korruption rechtskräftig verurteilte Anbieter zeitweilig von öffentlichen Ausschreibungen auszuschliessen, Gebrauch.</p>	<p>BKB</p>	<p>Erweiterte Kerngruppensitzung vom 16.02.2023</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Revidiertes Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1), in Kraft seit dem 1. Januar 2021. Sanktioniert werden sowohl natürliche als auch juristische Personen. Potentiell betroffen können alle Anbieter wie auch Subunternehmer sein. Mögliche Sanktionen umfassen den Ausschluss von einem laufenden Vergabeverfahren, den Widerruf eines bereits erteilten Auftrags, eine Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen eine Auftragsperre. Auf kantonaler Ebene können auch Bussen ausgesprochen werden.</p> <p>Gegen diese verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen bestehen Beschwerdemöglichkeiten. Es existieren zwei Listen mit gesperrten Anbietern und Subunternehmen; eine der BKB auf Bundesebene und eine des Interkantonalen Organs (InöB) für die Kantone. Die Listen sind nicht öffentlich verfügbar.</p>

<p>27. Der Bund prüft, ob die Sanktionen für juristische Personen bei Korruptionsdelikten wirksam genug sind, damit Organisationsmängel innerhalb der fehlbaren Unternehmen effektiv beseitigt werden.</p>	<p>IDAG-KB + BJ,</p>	<p>Erweiterte Kerngruppensitzung vom 29.06.2022</p>	<p>Teilweise umgesetzt</p>	<p>Prüfung im Rahmen der erweiterten Kerngruppensitzung vom 29. Juni 2022 zu den Massnahmen 25 und 27.</p> <p>Die Umsetzung der Massnahmen 25 und 27 ist ein fortschreitender Prozess. Momentan ist die Dynamik zur Einführung neuer Instrumente bei den zuständigen Gremien beschränkt. Dies, nachdem entsprechende Bemühungen in der Vergangenheit durch das Parlament abgelehnt wurden.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, welchen Einfluss die einschlägigen Entwicklungen in anderen Ländern und der zunehmende Druck internationaler Konventionen, insbesondere der WGB der OECD, auf die Schweiz haben. Die IDAG Korruptionsbekämpfung wird zur Umsetzung der Massnahmen 25 und 27 noch ein Atelier durchführen. Sie behält sich ferner vor, in der nächsten Antikorruptionsstrategie konkrete Massnahmen in diesem Bereich festzuschreiben.</p>
<p>28. Die Schweiz vermeidet es, politisch exponierten Personen und ihren Angehörigen Aufenthalt oder Niederlassung zu gewähren, wenn konkrete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass ihre Vermögenswerte von Korruption herühren.</p>	<p>SEM</p>	<p>Gemeinsame Veranstaltung der IDAG KB und des IBKK vom 09.06.2021</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Gesuche um Aufenthalt und Niederlassung von Drittstaatenangehörigen werden durch das SEM sorgfältig geprüft. Bei Verdachtsmomenten werden zudem auch fedpol, die DV EDA, das SECO und u.U. auch der NDB konsultiert.</p>

C. Internationale Dimension

<p>Ziel 9: Privatsektor Ehrliche Geschäftspraktiken sind auch auf ausländischen Märkten kein Wettbewerbsnachteil.</p>				
<p>29. Der Bund informiert im Ausland tätige Unternehmen über Normen und Standards zur Prävention und Bekämpfung von Korruption und unterstützt sie bei deren Umsetzung.</p>	SECO	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 23.11.2022	Umgesetzt	<p>Die vom SECO in Zusammenarbeit mit TI Schweiz entwickelte Broschüre «Korruption vermeiden – Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen», weitere Publikationen wie Medienartikel sowie die Webseiten «Korruptionsbekämpfung» des SECO und «Schweizer Unternehmen und die Korruptionsbekämpfung» von <i>Switzerland Global Enterprise(S-GE)</i> tragen zur Sensibilisierung für Unternehmen bei. Darüber hinaus hat <i>Transparency International</i> eine Reihe von Dokumenten und Leitfäden für Unternehmen erstellt.</p> <p>Jedoch könnten Medienmitteilungen der Strafverfolgungsbehörden gezielter zur Sensibilisierung eingesetzt und die Bemühungen intensiviert werden, die KMU zur Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen zu mobilisieren.</p>
<p>30. Die Exportförderung des Bundes bietet Schweizer Firmen eine Integritätsprüfung potenzieller Verkaufsagenten oder Vertriebspartner an.</p>	S-GE	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 23.11.2022	Umgesetzt	<p>S-GE bietet in Zusammenarbeit mit den <i>Swiss Business Hubs</i> und mit spezialisierten lokalen Privatunternehmen Integritätsprüfungen an.</p>
<p>31. Der Bund gewährt Schweizer Firmen, die im Ausland mit Schmiergeldforderungen konfrontiert werden, wenn nötig konsularischen Schutz.</p>	AWN	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 23.11.2022	Umgesetzt	<p>Für Schweizer Firmen im Ausland besteht die Möglichkeit, konsularischen Schutz anzufordern und zu erhalten, nachdem alle vorhergegangenen eigenen Initiativen und Massnahmen fruchtlos bleiben. Eine vertiefte Unterstützung der KMU durch das Schweizer Vertretungsnetz im Ausland bei Selbstpräventionsmassnahmen sowie eine proaktive und transparente Kommunikation der Voraussetzungen, Vorgehensweise und Kostenfolgen im Zusammenhang mit der Gewährung konsularischen Schutzes ist empfohlen. Des Weiteren wäre es im Interesse der Korruptionsbekämpfung nützlich, Daten zum konsularischen Schutz gezielt statistisch zu erfassen und auszuwerten.</p>

<p>32. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass das Verbot der Auslandsbestechung auch von den Herkunftsländern der wichtigsten Mitbewerber von Schweizer Firmen konsequent durchgesetzt wird.</p>	<p>SECO</p>	<p>Erweiterte Kerngruppensitzung vom 23.11.2022</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Aktivitäten der Schweiz im Rahmen der <i>Working Group on Bribery</i> der OECD.</p>
<p>33. Der Bundesrat unterstützt internationale Bestrebungen, die Transparenz im Rohstoffsektor inklusive des Rohstoffhandels zu erhöhen.</p>	<p>SECO + BJ</p>	<p>IDAG Atelier vom 21.11.2023</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Aktivitäten der Schweiz im Rahmen der <i>Extractive Industries Transparency Initiative (EITI)</i> und Bestrebungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) für eine neue Klassifizierung im Harmonisierten System von Gold in der Schweiz und weltweit.</p> <p>Der Analyserahmen zum Rohstoffsektor wurde insbesondere seit dem Jahr 2021 durch die Veröffentlichung quantitativer Daten zum Rohstoffhandel verbessert.</p> <p>Mit der teilweisen Annahme der Motion 22.3133 der SP Fraktion «Volle Transparenz beim Rohstoffhandel. Die Fehler vermeiden, die uns im Bankensektor teuer zu stehen gekommen sind» im Nationalrat soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Botschaft für ein Rohstoffhandelsgesetz vorzulegen. Das Geschäft befindet sich zur Beratung in der RK-SR.</p>
<p>34. Der Bundesrat regt die internationalen Sportverbände an, bei der Internationalen Partnerschaft gegen Korruption im Sport (IPACS) mitzumachen.</p>	<p>BASPO</p>	<p>IDAG Atelier vom 05.07.2022</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Nach Auskunft des BASPO beteiligen sich derzeit 18 internationale Sportorganisationen und zwölf nationale olympische Komitees an IPACS.</p>

Ziel 10: Polizei- und Justizzusammenarbeit Die Schweiz wird als verlässlicher Partner im Kampf gegen Korruption wahrgenommen.				
35. Die Schweizer Polizeibehörden nehmen vermehrt an polizeilichem Informationsaustausch über internationale Korruptionsfälle teil, z.B. regelmässig innerhalb des <i>International Anti-Corruption Coordination Centre (IACCC)</i> .	fedpol	IDAG-Atelier vom 09.06.2022	Umgesetzt	Aktivitäten der Schweiz im Rahmen des <i>Anti-Corruption Coordination Centre (IACCC)</i> . Fedpol vertritt die Schweiz im IACCC mit Beobachterstatus. Obwohl die Schweiz formell kein Mitglied ist, besteht eine Zusammenarbeit zwischen fedpol und dem IACCC. Eine mögliche Vollmitgliedschaft der Schweiz, wie sie von der Kerngruppe IDAG KB angeregt wurde, wird vom fedpol abgelehnt.
36. Die zuständigen Bundesbehörden bemühen sich bei Korruptionsfällen aktiv um die spontane Übermittlung von Informationen. Sie stehen der Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsorgane (JIT) auch mit aussereuropäischen Staaten offen gegenüber.	BA	IDAG-Atelier vom 09.06.2022	Umgesetzt	Die zuständigen Ermittlungsorgane sind in Korruptionsfällen an sich offen für die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsteams; wenn es die gesetzlichen Grundlagen zulassen auch mit aussereuropäischen Staaten.
37. Die Schweiz bietet Rechtshilfe ersuchenden Staaten nötigenfalls technische Unterstützung durch Experten an.	BJ, DEZA + DV (Sektion AR)	IDAG-Atelier vom 09.06.2022	Umgesetzt	Es bestehen mehrere Schweizer Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und technischen Unterstützung, wie z.B. die Lausanne Seminars, der Addis Prozess und die strategischen Partnerschaften mit dem <i>International Center for Asset Recovery (ICAR)</i> und der <i>Stolen Asset Recovery Initiative (StAR)</i>
38. Bei der Rückerstattung und Verwendung eingezogener Vermögenswerte aus Korruptionsfällen handelt die Schweiz gemäss international anerkannter Prinzipien (GFAR Principles).	DV (Sektion AR) + DEZA	IDAG-Atelier vom 09.06.2022	Umgesetzt	Die <i>GFAR Principles</i> werden von der Schweiz regelmässig bei Restitutionsfällen angewendet.

<p>Ziel 11: Internationale Zusammenarbeit Die Schweiz verbindet die internationale Zusammenarbeit und den Menschenrechtsschutz mit der Korruptionsbekämpfung.</p>				
<p>39. Der Bundesrat setzt sich in seiner aussenpolitischen Tätigkeit konsequent für die Umsetzung bestehender völkerrechtlicher Normen in der Korruptionsbekämpfung ein. Im Rahmen bilateraler und multilateraler Foren verleiht er den Empfehlungen aus Länderexamen politischen Nachdruck.</p>	DEZA	Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26.08.2021	Umgesetzt	<p>Die DEZA verabschiedete im Frühling 2021 die neuen Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung. Antikorruption ist auch ein zentraler Pfeiler im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung der guten Regierungsführung (<i>Guidance on Governance, 2020</i>).</p> <p>Aktivitäten der Schweiz im Rahmen der relevanten Konventionen im Bereich der Korruptionsbekämpfung (UN-Konvention gegen Korruption, <i>Working Group on Bribery</i> der OECD und <i>Groupe d'Etats contre la corruption (GRECO)</i> des Europarates.</p>
	AWN + SECO + BJ	IDAG-Atelier vom 21.03.2023		
<p>40. Die Schweiz fördert in ihren Partnerländern den Aufbau rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen und ein planmässiges Vorgehen gegen die Korruption. Sie unterstützt dazu nationale Antikorruptionsbehörden und unabhängige Aufsichtsgremien ebenso wie unabhängige Medien und fördert eine starke Zivilgesellschaft. Sie fördert die digitale Gouvernanz, moderne Zollverfahren, das Budget- und Ausgabenmanagement im Hinblick auf öffentliche Beschaffungen und Investitionen und stärkt interne und externe Finanzkontrollen.</p>	DEZA + SECO	IDAG-Atelier vom 21.03.2023	Umgesetzt	<p>Ein Ziel der Schweizer IZA Strategie 2021–2024 umfasst die Förderung demokratischer Werte wie Bürgerbeteiligung, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit (Unterziel 10). Antikorruption ist zudem ein zentraler Pfeiler im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung der guten Regierungsführung (<i>Guidance on Governance, 2020</i>, Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung 2021).</p> <p>In den DEZA Partnerländern werden die Massnahmen durch gezielte Multi-Stakeholder Programme, Integration in Sektoren und / oder Beiträge an internationale/multilaterale Partner umgesetzt. Die DEZA führt den Dialog mit gleichgesinnten Gebern und hat ein Portfolio strategischer Partnerschaften (U4 Anti-Corruption Resource Center, <i>ICAR /Basel Institute on Governance</i>).</p> <p>Aktuell setzt die DEZA in über 10 Ländern Programme mit einem prioritären Fokus auf Korruptionsbekämpfung um, z.B. Programme mit Antikorruptionsbehörden in der Ukraine, Tansania oder Mozambik. Die finanzielle Investition beträgt ca. 5,6 Mio CHF pro Jahr. Hinzu kommen über 100 Programme mit starken Anti-Korruptionskomponenten (z.B. Förderung unabhängiger Medien und Zivilgesellschaft).</p>

<p>41. Die in der Umsetzung der IZA-Strategie tätigen Verwaltungseinheiten prüfen bei allen Projekten und Programmen systematisch das Korruptionsrisiko, verpflichten ihre Partnerorganisationen vertraglich zu präventiven Massnahmen und reagieren auf jedes Anzeichen von Korruption mit adäquaten Massnahmen und Sanktionen. Sie stützen sich dabei, wenn möglich auf bestehende Dispositive der Partnerorganisationen.</p>	<p>Compliance Office EDA + SECO + DEZA</p>	<p>IDAG-Atelier vom 21.03.2023</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p>Die DEZA verfügt über interne Risk Management Systeme, um eine effiziente und effektive Mittelverwendung sicherzustellen (s. etwa 3 <i>Lines Defence Model</i> in der <i>AC Guidance</i>, ch 3). Wichtige Elemente sind das <i>Partner Risk Assessment</i>, der <i>Code of Conduct</i>, interne Kontrollsysteme sowie externe Rechnungsprüfungen. 2021 lancierte das EDA eine neue Whistleblowing-Plattform. Sie ermöglicht mehr Anonymität und ein effizienteres Bearbeiten von Meldungen über Unregelmässigkeiten und Verstössen inklusive Mobbing und sexuelle Belästigung.</p> <p>In Fällen von vermuteten oder bestätigten Irregularitäten wird die interne Compliance eingeschaltet, die den finanziellen und juristischen <i>Follow-up</i> sicherstellen.</p>
<p>42. Die Schweiz fördert den Fach- und Erfahrungsaustausch zwischen Menschenrechts- und Antikorruptionsexperten, damit sie die vorhandenen internationalen Instrumente gegenseitig kennen und nutzen lernen.</p>	<p>DV</p>		<p>Behandlung 2024</p>	

3.3 Sitzungen der Kerngruppe der IDAG Korruptionsbekämpfung

Die Kerngruppe der IDAG plant und steuert die Prozesse der IDAG Korruptionsbekämpfung und nimmt weitere operationelle Aufgaben wahr. Sie wird vom EDA (AWN) geleitet und umfasst Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamtes für Justiz (BJ), des Bundesamtes für Polizei (fedpol), des Bundesamtes für Rüstung (armasuisse), des Eidgenössischen Personalamtes (EPA), des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL), des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements des Innern (GS-EDI), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) sowie der Bundesanwaltschaft (BA). Die Kerngruppe trifft sich rund dreimal jährlich zu Sitzungen. Meist finden die Sitzungen in einem erweiterten Rahmen statt, wobei Expertinnen und Experten aus Verwaltung, Wissenschaft oder Zivilgesellschaft zum jeweiligen Thema zugezogen werden.

Im Berichtszeitraum 2021–2023 traf sich die Kerngruppe zu folgenden Sitzungen:

- Virtuelle Kerngruppensitzung vom 21. Januar 2021
- Virtuelle Kerngruppensitzung vom 17. März 2021
- Virtuelle Kerngruppensitzung vom 18. Mai 2021
- Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26. August 2021 zu Massnahmen 39, 3-5, 8, 20–23
- Erweiterte Kerngruppensitzung vom 27. Oktober 2021 zu Ziel 2 der Strategie
- Virtuelle Kerngruppensitzung vom 19. Januar 2022
- Erweiterte Kerngruppensitzung vom 26. April 2022 zu Ziel 4 der Strategie
- Erweiterte Kerngruppensitzung vom 29. Juni 2022 zu den Massnahmen 25 und 27 der Strategie
- Erweiterte Kerngruppensitzung vom 23. November 2022 zu Ziel 9 der Strategie
- Erweiterte Kerngruppensitzung vom 16. Februar 2023 zu Ziel 8 der Strategie
- Erweiterte Kerngruppensitzung vom 16. August 2023 zur Massnahme 24 als «*Exchange Switzerland – UK in the area of anti-corruption*»
- Erweiterte Kerngruppensitzung vom 9. November 2023 zur Umsetzung der Massnahme 13 der Strategie

3.4 Thematische Ateliers der IDAG Korruptionsbekämpfung

Gemäss ihrem Mandat ist die IDAG Korruptionsbekämpfung ein Planungs- und Koordinationsorgan im Sinne von Art. 55 RVOG. Alle interessierten Verwaltungseinheiten können sich in der IDAG Korruptionsbekämpfung vertreten lassen. Rund 30 Bundesämter sowie die Bundesanwaltschaft haben in der Berichtsperiode von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht; die EFK nimmt an den Veranstaltungen beobachtend teil.

Die IDAG Korruptionsbekämpfung organisierte im Berichtszeitraum sechs thematische Ateliers, welche anhand von verschiedenen Referaten jeweils ein Schwerpunktthema von Relevanz für die Umsetzung der Korruptionsstrategie behandelten. Die Ateliers sind für die Mitglieder der IDAG, als auch je nach Thema, für breitere Kreise innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung zugänglich. Veranstaltet wurden zwischen 2021–2024 die folgenden Ateliers:

- «Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten und Umgang mit ausländischen politisch exponierten Personen», Umsetzung und Monitoring der Massnahmen 14 & 18, Virtuelles Atelier vom 9. Juni in Zusammenarbeit mit dem Informationsnetzwerk Bund-Kantone über Korruption (IBKK)
- «Funktionen mit erhöhten Korruptionsrisiken», Umsetzung und Monitoring der Massnahme 6, Atelier vom 17. Februar 2022

- «Internationale Polizei- und Justizzusammenarbeit», Umsetzung und Monitoring des Ziel 10 und der Massnahmen 35-38, Atelier vom 9. Juni 2022
- «Internationale Zusammenarbeit», Umsetzung und Monitoring des Ziel 11 und der Massnahmen 39-41, Atelier vom 21. März 2023
- «Korruptionsbekämpfung im Sport», Umsetzung und Monitoring der Massnahme 34, Atelier vom 5. Juli 2023
- «Transparenz im Rohstoffsektor», Umsetzung und Monitoring der Massnahme 33, Atelier vom 21. November 2023

Die konstant hohe Teilnehmerzahl an den thematischen Ateliers, sei es in physischer oder virtueller Form, bestätigt die Relevanz der gewählten Themen und den anhaltenden Diskussions- und Austauschbedarf zwischen den verschiedenen kompetenten Bundesstellen sowie der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

4. Weitere Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der IDAG Korruptionsbekämpfung

4.1 Informationsnetzwerk Bund-Kantone über Korruption

Seit der Gründung des Informationsnetzwerkes Bund-Kantone über Korruption (IBKK) im November 2018 dient dieses als Rahmen für den regelmässigen Dialog zwischen der IDAG Korruptionsbekämpfung und den Kantonen. Die rund ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Treffen dienen dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Sensibilisierung für die verschiedenen Aspekte der Korruptionsbekämpfung.

An den Sitzungen anwesend sind neben der Präsidentin und der Kerngruppe der IDAG-Korruptionsbekämpfung der Generalsekretär der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie Vertreterinnen und Vertreter, die von den 26 Kantonen bezeichnet wurden. Eingeladen werden zudem der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), der Schweizerische Städteverband (SSV), die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) und die Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutsch-sprachigen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (FDK). Die Vertretung der *Conférence des chefs des contrôles financiers des cantons latins* (CCCFCL) ist jeweils durch den Delegierten des Kantons Tessin sichergestellt.

Das IBKK ist insbesondere zentral in der Umsetzung des Ziels 5, Föderalismus, der Strategie gegen Korruption. Gemäss diesem Ziel bekämpfen Bund, Kantone und Gemeinden die Korruption gemeinsam und lernen voneinander. Die Themenauswahl des IBKK orientiert sich an Herausforderungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung, welche sowohl Bund als auch Kantone betreffen.

Folgende IBKK-Sitzungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- Gemeinsame Veranstaltung der IDAG Korruptionsbekämpfung und des IBKK zur Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten und zum Umgang mit ausländischen politisch exponierten Personen vom 9. Juni 2021
- Sitzung des IBKK zu Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich der Integrität vom 24. November 2021
- Sitzung des IBKK zur Aufsicht über die Gemeinden vom 11. Mai 2022
- Sitzung des IBKK zur Strafverfolgung im Bereich Korruption vom 23. November 2022
- Sitzung des IBKK zu Meldestellen und Erkennung von Korruption vom 21. November 2023

4.2 Sensibilisierung des Bundespersonals

Webbasiertes E-Learning-Modul zur Korruptionsprävention

Seit dem 1. Januar 2022 müssen alle neuen Mitarbeitenden der Bundesverwaltung das E-Learning Modul «Korruptionsprävention und Verhaltenskodex» absolvieren (Obligatorium). Dies hat die Generalsekretärenkonferenz (GSK) am 26. Februar 2021 beschlossen. Vom 1. Januar 2017 bis Ende 2021 war die Absolvierung des Moduls nur für leitende Funktionen und für die Mitarbeitenden in den Lohnklassen 24-38 obligatorisch.

Die vorgesetzten Führungskräfte sowie die Personalabteilungen der Departemente haben die Möglichkeit, in der Lernplattform des Ausbildungszentrums der Bundesverwaltung zu überprüfen, ob das Modul effektiv absolviert wurde. Es laufen im Übrigen Arbeiten zur Erneuerung des aktuellen webbasierten E-Learning-Moduls zur Korruptionsprävention und zur Revision des aktuellen Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung.

Nachträgliche Interessenkonflikte (Karenzfristen)

Die GSK hat an ihrer Sitzung vom 26. September 2022 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, eine Auslegeordnung zu möglichen Kriterien, Zielen und dem Umgang bei der Anwendung von Karenzfristen in der Bundesverwaltung zu erarbeiten und dabei die *Human-Resources-Konferenz Bund* (HRK; Art. 20 BPV) einzubeziehen. Dieser Auftrag hat bei den Departementen und der Bundeskanzlei (BK) zu intensiven Diskussionen geführt, wie die Vereinbarung von Karenzfristen unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden personalpolitischen Vor- und Nachteile (insbesondere Integrität der Bundesverwaltung einerseits und Verstärkung des Fachkräftemangels sowie Mobilitätsverlust von spezialisierten Fachkräften andererseits) sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst einheitlich in der Bundesverwaltung umgesetzt werden kann. Die Diskussion hat gezeigt, dass eine einheitliche und standardisierte Anwendung der Karenzfrist in der Bundesverwaltung nicht zielführend ist, da diese einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Person darstellt. Ein solcher Eingriff muss verhältnismässig sein und sollte somit stets die Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigen.

Das Eidgenössische Personalamt (EPA) hat in Erfüllung des Auftrages der GSK in Zusammenarbeit mit den Departementen und der BK einen Bericht mit möglichen Kriterien zur Anwendung der Karenzfrist erstellt, damit diese unter Berücksichtigung der involvierten Interessen möglichst verhältnismässig umgesetzt werden kann. Mit diesem Bericht wurden die Departemente und die BK in Bezug auf die *nachträglichen* Interessenkonflikte sensibilisiert. Im Übrigen hat die GSK entschieden, die bundesverwaltungsinternen Vorlagen zur Wahl von Topkadern sowie deren Stellvertretern bzw. -Vertreterinnen mit einem Abschnitt betreffend die Karenzfristen zu ergänzen.

Meldung Nebenbeschäftigungen und Whistleblowing-Plattform

Im Jahr 2023 hat der Bundesrat zwei Entscheidungen zur Stärkung der Sensibilisierung zwecks Korruptionsprävention getroffen:

Er hat am 22. September 2023 beschlossen, in den jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden ab dem Jahr 2024 das Thema der Nebenbeschäftigungen und Interessenkonflikte in die entsprechenden Formulare zu integrieren. Dies stellt eine zielführende Ergänzung des Instrumentariums zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden dar. Dieser Auftrag wird von sämtlichen Departementen und der BK umgesetzt. Die HRK wird darüber hinaus prüfen, wie die Sensibilisierung der Mitarbeitenden zum Thema der Interessenkonflikte in den Departementen weiter verstärkt werden kann. Am 22. Dezember 2023 hat der Bundesrat im Übrigen das EFD beauftragt, den «Verhaltenskodex Bundesverwaltung» zu überarbeiten und ihm bis am 30. Juni 2024 vorzulegen.

In der überarbeiteten Version des Verhaltenskodex' soll unter anderem die Whistleblowing-Meldestelle der EFK ausdrücklich erwähnt werden und eine Sensibilisierung für nachträgliche Interessenkonflikte durch Stellenwechsel (insbesondere in die Privatwirtschaft) festgehalten werden.

Bei der Anstellung / Neueintretende

Sämtliche Verwaltungseinheiten informieren ihre neuen Mitarbeitenden bei Stellenantritt über die geltenden Verhaltensregeln in der Bundesverwaltung (Verhaltenskodex), über ihre Pflicht, den Verdacht auf Verbrechen und Vergehen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit zu melden sowie über die Möglichkeit, Meldungen an die Whistleblowing-Plattform der EFK einzureichen. Im Übrigen erfolgen regelmässige jährliche Sensibilisierungen in den Verwaltungseinheiten, allfällige Nebenbeschäftigungen zu melden.

4.3 Sensibilisierung des Privatsektors

Gemäss seinem Mandat zur Umsetzung der OECD-Anti-Korruptionskonvention nimmt das SECO an Veranstaltungen teil, die von oder mit der Wirtschaft organisiert werden und sensibilisiert Vertreter von KMU und Banken zur Thematik der internationalen Korruption. Depuis la pandémie de Covid-19, ces activités ont été fortement réduites ou tenues en ligne ; en outre, elles ont été complétées par des articles ou contributions, ou encore la revue de *Switzerland Global Enterprise*¹⁰. Einen regelmässigen Austausch pflegten STS EDA und SECO mit den Compliance-Verantwortlichen von Schweizer Unternehmen im Rahmen des *Compliance Roundtable* sowie mit *Transparency International* Schweiz, dem Basel Institute on Governance und die Hochschule Graubünden. Das SECO nahm auch an online Konferenzen und Schulungen für Vertreter des privaten und öffentlichen Sektors anderer Staaten (Bulgarien, Kroatien) teil.

Die SECO Website, welche u.a. Informationen für Unternehmen zur Korruptionsprävention enthält, wurde 2020 nachgeführt und ausgebaut. Einer Empfehlung der Kerngruppe folgend, aktualisierte zudem das STS EDA zusammen mit den schweizerischen Vertretungen die weltweite Liste¹¹ von Meldestellen zur Korruptionsbekämpfung. Diese steht der Öffentlichkeit und insbesondere allen Schweizer Unternehmen und Privatpersonen zur Verfügung, die Korruptionsverdachtsmomente im Ausland bei den zuständigen lokalen Behörden melden möchten.

5. Aktivitäten der Schweiz auf internationaler Ebene

Die IDAG Korruptionsbekämpfung pflegt, einen regelmässigen Informationsaustausch über die Entwicklungen auf internationaler Ebene, sei es im Rahmen ihrer Versammlungen, innerhalb der Kerngruppe und, zu Beginn jedes Jahres als Ausblick, einer erweiterten Koordinat ionssitzung im Bereich Antikorruption. Ziel ist es, sich gegenseitig über aktuelle Entwicklungen zu informieren sowie die Positionen der Schweiz in den verschiedenen Prozessen und Foren zu koordinieren. Von besonderem Interesse waren die zwischenstaatlichen Länderexamen («*peer reviews*») im Rahmen der UNO, der OECD und des Europarats, durch die die Umsetzung grundlegender Standards überprüft wird.

¹⁰ Vollständiger Artikel unter: <https://www.s-ge.com/de/article/expertise/2023-e-ct2-korruptionsbekaempfung?ct=>.

¹¹ Die Liste ist verfügbar unter: https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/en/documents/aussenpolitik/finanzplatz-wirtschaft/List-National-Anti-Corruption-Authorities_EN.pdf

5.1 UNCAC (Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption)

Die Schweiz ratifizierte am 24. September 2009 die UNO-Konvention gegen Korruption (UNCAC). Es handelt sich dabei mit 190 Vertragsstaaten um das einzige universelle Antikorruptionsinstrument. Die UNCAC verfolgt thematisch einen sehr breiten Ansatz und enthält Bestimmungen zur Korruptionsprävention (Kapitel II), zur Kriminalisierung und Strafverfolgung (Kapitel III), zur internationalen Zusammenarbeit (Kapitel IV) sowie zur Rückführung von unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten (Kapitel V). Die Vertragsstaatenkonferenzen der UNCAC (COSP) finden alle zwei Jahr statt. Im Berichtszeitraum fanden gleich zwei Konferenzen statt; vom 13.-17. Dezember 2021 in Sharm El Sheikh (Ägypten) die COSP9 und vom 11.-15. Dezember 2023 in Atlanta (USA) die COSP10.

Anlässlich der CoSP9 konnte sich die Schweiz massgeblich einbringen, insbesondere indem sie zusammen mit dem Gastland Ägypten, Angola und Portugal eine Resolution zum Aufbau regionaler Kapazitäten für die Umsetzung der UNCAC gesponsert (und mitverhandelt) hat. Ferner organisierte sie zusammen mit Honduras einen *Side Event* zur Stärkung des Überprüfungsmechanismus der UNCAC und setzte so ein Zeichen zugunsten der Umsetzung *bestehender* Verpflichtungen.

Mit dem Einsatz eines Schweizer Parlamentariers (Laurent Wehrli, FDP) bei einem *Special Event* über die Rolle der nationalen Parlamente bei der Korruptionsbekämpfung konnte sich die Schweiz weiter profilieren.

Anlässlich der CoSP10 wurden zwölf Resolutionen und zwei Deklarationen verabschiedet. Die Schweiz wurde ihrer Vermittlerrolle erneut gerecht und konnte im Hintergrund dazu beitragen, dass letztlich sämtliche Resolutionen und Entscheide im Konsens verabschiedet werden konnten. Die Schweiz sponserte eine Reihe von Resolution und Entscheiden, bei deren Verhandlungen sie sich besonders einbracht hat und deren Themengebiete für sie von besonderer Relevanz sind, wie die Förderung von Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz, die Bemessung von Korruption, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, das öffentliche Beschaffungswesen, Gender und Korruption sowie den UNCAC-Überprüfungsmechanismus. Mit der Verbreitung des Flyers «*Anti-Corruption for Sustainable Development: The Swiss Contribution*» konnte die Schweiz ferner auf ihre internationale Unterstützung von über 20 Antikorruptionsprojekten in 13 Partnerländern sowie am *Uzbekistan Vision 2030 Fund* mit einem Volumen von USD 131 Millionen aufmerksam machen.

Es liegt – nicht zuletzt mit Blick auf aufstrebende Handelspartner in Asien, Afrika und Lateinamerika – im Interesse der Schweiz, dass die UNCAC-Standards auch möglichst flächendeckend zur Anwendung gebracht werden. Die Schweiz unterstützt deshalb den UNCAC-Überprüfungsmechanismus und setzte sich besonders dafür ein, dass die aus den Länderprüfungen resultierenden Empfehlungen ausgewertet und als Ausgangspunkt für konkrete Reformen und Verbesserungen genutzt werden.

Die Schweiz wird im Rahmen des zweiten Überprüfungszyklus der UNCAC seit Juni 2020 durch Bangladesch und Schweden auf die korrekte und vollständige Implementierung der Kapitel II (Präventive Massnahmen) und V (*Asset Recovery*) geprüft. Nach dem Länderbesuch in Bern im Oktober 2022 liegt seit Ende 2023 der Entwurf des *Executive Summary* mit einer Reihe definierter guter Praktiken und Empfehlungen vor. Im Entwurf finden sich u.a. folgende Empfehlungen:

- Erwägung, die Unabhängigkeit der IDWG zu stärken,
- Erwägung der Ermittlung von Funktionen innerhalb der Bundesverwaltung, die als besonders korruptionsanfällig gelten, und der Einführung angemessener Verfahren für die Auswahl und Ausbildung von Personen für solche Positionen,
- Ausweitung der Geldwäschereibekämpfungsregelung auf alle geldwäscheanfälligen Aktivitäten von DNFBPs¹² und Überprüfung der fehlenden Befugnisse der FINMA zur Verhängung von Geldsanktionen wie Bussgeldern sowie
- Ausbau der Personalressourcen der MROS unter Berücksichtigung der Grösse des Schweizer Finanzsektors.

Die Schweiz hat Ende Februar 2024 zum Entwurf des *Executive Summary* Stellung genommen. Im Rahmen der Länderprüfungen der UNCAC müssen jeweils sämtliche involvierten Parteien mit dem Bericht einverstanden sein; somit auch das geprüfte Land selber.

Als Prüferin im zweiten Überprüfungszyklus ist die Schweiz zudem für die Evaluationen Maltas (zusammen mit Südafrika) sowie Benins (zusammen mit Gambia) zuständig. Während im Rahmen der Länderprüfung Maltas nach wie vor der Schlussbericht erwartet wird, steht bei der Evaluation Benins seit längerem der Länderbesuch vor Ort an. Die genauen Hintergründe für die massiven Verzögerungen sind unklar. Möglicherweise liegen sie in mangelnder Kooperation sowie in langwierigen politischen Prozessen innerhalb der beiden evaluierten Vertragsstaaten begründet. Das Sekretariat der UNCAC versucht, bislang erfolglos, zur Beschleunigung der Prozesse auf die säumigen Länder einzuwirken.

5.2 OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger

Die Schweiz ratifizierte am 31. Mai 2000 die Konvention der OECD zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 (OECD-Antikorruptionskonvention)¹³. Im Rahmen von Länderexamen wird geprüft, ob die OECD-Antikorruptionskonvention in den Unterzeichnerstaaten effektiv umgesetzt und angewandt wird.

Im März 2018 wurde die Schweiz im Rahmen des Phase-4-Verfahrens von der OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen überprüft. Der Evaluationsbericht würdigte ihre Fortschritte bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption: Er begrüsst das proaktive Vorgehen der Schweiz bei der Beschlagnahme und Einziehung, hob die aktive Zusammenarbeit der Schweiz im Rahmen der Rechtshilfe und bei der Anwendung von Praktiken zur Verbesserung der Rechtshilfe hervor und würdigte die Schlüsselrolle der MROS bei der Aufdeckung von Korruptionsfällen.

Die Arbeitsgruppe formulierte eine Reihe von Empfehlungen an die Schweiz, darunter die Verabschiedung eines geeigneten Rechtsrahmens zum Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern im Privatsektor; die Sicherstellung, dass Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen für Tatbestände der grenzüberschreitenden Korruption wirksam, angemessen und abschreckend sind; die Gewährleistung einer breiteren und systematischeren Veröf-

¹² *Designated Non-Financial Businesses and Professions*. Dazu zählen u. a. Wirtschaftsprüfer, externe Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Casinos und andere Glücksspielanbieter, Unternehmensdienstleister, Edelmetallhändler, Händler für Edelsteine, Rechtsanwälte, Notare und andere unabhängige Rechtsanwälte, Immobilienmakler und Trusts.

¹³ Das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 wurde bisher von den 38 OECD-Mitgliedstaaten und acht weiteren Ländern (Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Kroatien, Peru, Rumänien, Russland und Südafrika) unterzeichnet. Für die Schweiz ist sie am 30. Juli 2000 in Kraft getreten.

fentlichung von Fällen der grenzüberschreitenden Korruption im Einklang mit dem Gesetz sowie die Revision des Rechtshilfegesetzes, namentlich um die dynamische Rechtshilfe zu formalisieren.

Im Anschluss an den im Oktober 2020 vorgelegten zweijährlichen Follow-up-Bericht, in dem die Schweiz ihre Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von 2018 dargelegt hatte, wurde die Schweiz zweimal (2022 und 2023) aufgefordert, erneut zu Empfehlungen, die von der Arbeitsgruppe als wesentlich eingestuft wurden, Bericht zu erstatten: Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern im Privatsektor und Erhöhung der Obergrenze der für juristische Personen vorgesehenen Geldbussen (auf 5 Mio. CHF). Da bis Dezember 2024, dem Zeitpunkt des nächsten von der Schweiz erwarteten Berichts, keine Gesetzesentwürfe in diesen beiden Bereichen vorliegen werden, wird die Arbeitsgruppe eine hochrangige Delegation zu Gesprächen mit Regierungs- und Parlamentsmitgliedern nach Bern entsenden.

Die Schweiz hat in der Berichtsperiode ausserdem bei mehreren Aktivitäten der Arbeitsgruppe mitgearbeitet. So hat sie an der *Management Group* teilgenommen, sich aktiv an der Suche nach einer neuen Vorsitzenden beteiligt und leitende Evaluatorinnen und Evaluatoren für die Phase-4-Evaluationen von Frankreich und Luxemburg zur Verfügung gestellt.

5.3 GRECO (Staatengruppe gegen Korruption des Europarats)

Die Staatengruppe gegen Korruption (Groupe d'États contre la corruption, GRECO) ist eine 1999 gegründete Institution des Europarats. Sie zählt 48 Mitgliedstaaten (alle Mitgliedstaaten des Europarats sowie die USA und Kasachstan). Die Schweiz wurde 2006 mit der Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens des Europarats (SR 0.311.55) 2006 automatisch Mitglied der GRECO.

Die GRECO soll die Fähigkeiten ihrer Mitglieder zur Korruptionsprävention und -bekämpfung verbessern. Ihr Mandat umfasst zunehmend auch Aspekte der guten Regierungsführung. Zu diesem Zweck stützt sie sich auf Normen und Standards des Europarats und führt Peer Reviews durch. Die Examen sind in thematischen Runden organisiert und führen zu Berichten mit Empfehlungen an das jeweilige Land, deren Umsetzung in der Folge in einem Konformitätsverfahren überprüft wird.

Im Rahmen der vierten Evaluationsrunde im Dezember 2016 wurden die von der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Stärkung der Integrität und der Prävention der Korruption im Parlament, in den eidgenössischen Gerichten und in der Bundesanwaltschaft geprüft.

Im Rahmen des ordentlichen Konformitätsverfahrens begrüsst die GRECO insbesondere, dass die drei Empfehlungen in Bezug auf die Staatsanwältinnen und -anwälte des Bundes bereits im März 2019 umgesetzt wurden.

Was die Parlamentsmitglieder betrifft, begrüsst die GRECO, dass die Büros des Nationalrats und des Ständerats einen «Leitfaden für Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen» verabschiedet haben. Der Leitfaden, der mit Erläuterungen und Beispielen versehen ist, fasst die Rechte und Pflichten der Mitglieder beider Räte in einem einzigen Dokument zusammen. Im Übrigen müssen die parlamentarischen Kommissionen nun mehr Informationen über ihre wichtigen Dokumente veröffentlichen, und die Ratsmitglieder müssen bei der Offenlegung ihrer Interessenbindungen neu auch Angaben zu ihrer beruflichen Tätigkeit machen.

Die GRECO fordert die Bundesversammlung hingegen auf, bei der Sensibilisierung, Beratung und Kontrolle der Einhaltung der für ihre Mitglieder geltenden Pflichten proaktiver vorzugehen. Sie fordert ausserdem, dass bei der Offenlegung der Interessenbindungen der Ratsmitglieder quantitative Angaben zu den finanziellen Interessen und Verbindlichkeiten aufgenommen werden.

In Bezug auf die Richterinnen und Richter begrüsst die GRECO, dass das Bundesgericht (BGer), das Bundesstrafgericht (BStGer) und das Bundespatentgericht (BPatGer) je einen Verhaltenskodex verabschiedet und veröffentlicht haben. Das Bundesverwaltungsgericht

(BVGer) hat eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex eingesetzt, der die bereits bestehende Ethikcharta mit konkreten Beispielen und/oder erläuternden Kommentaren ergänzen soll.

Die GRECO empfiehlt jedoch, bei der Rekrutierung von Mitgliedern der eidgenössischen Gerichte für mehr Objektivität zu sorgen und die Praxis aufzuheben, wonach die eidgenössischen Richterinnen und Richter einen Teil ihres Gehalts an ihre Partei überweisen, auch wenn diese Beiträge nun im Rahmen der neuen Transparenzregeln für politische Parteien vollständig offengelegt werden müssen.

Die Schweiz legte im Dezember 2023 einen weiteren Bericht über die laufenden Massnahmen in Bezug auf die noch nicht umgesetzten Empfehlungen vor.

Die Schweiz befindet sich zudem noch im ordentlichen Konformitätsverfahren der dritten Evaluationsrunde der GRECO zur Transparenz bei der Politikfinanzierung.

Die GRECO begrüsst hingegen die Verabschiedung des revidierten Bundesgesetzes über die politischen Rechte im Juni 2021. Das revidierte Gesetz ist in der Tat ein grosser Schritt für mehr Transparenz bei der Politikfinanzierung auf Bundesebene, auch wenn einige Aspekte wie die Transparenz der Ausgaben von Parteien und Kandidierenden oder die unabhängige Rechnungsprüfung darin nicht erwähnt werden.

Im September 2023 übermittelte die Schweiz neue Informationen über das Inkrafttreten des Gesetzes und der Ausführungsverordnung.

Schliesslich hat die Schweiz mit der fünften Evaluationsrunde der GRECO begonnen, bei der die Mechanismen und Regeln zur Integritätsförderung bei hochrangigen Entscheidungsträgerinnen und -trägern der Exekutive und der Strafverfolgungsbehörden überprüft werden. Die Schweiz hat den entsprechenden Fragebogen ausgefüllt, und vom 25. bis 29. September 2023 fand ein Evaluationsbesuch eines GRECO-Expertenteams statt. Ihren schriftlichen Bericht über die Schweiz wird die GRECO im Verlauf des Jahres 2024 verabschieden und veröffentlichen.

5.4 Weitere Aktivitäten der Schweiz auf internationaler Ebene

G20 Antikorruptionsarbeitsgruppe

Seit neun Jahren wirkt die Schweiz als Gastland in der G20-Antikorruptionsarbeitsgruppe (ACWG) mit. Die G20 sieht sich im Bereich der Korruptionsbekämpfung in einer Vorbildrolle («*leading by example*»). Die ACWG entwickelt neue (rechtlich unverbindliche) Standards, über deren Umsetzung die Mitglieder der Gruppe Rechenschaft ablegen. Die Mitarbeit erlaubt es der Schweiz, die Ausarbeitung internationaler Richtlinien mitzugestalten und ihre Erfahrung bezüglich ihrer besonderen Interessengebiete einzubringen.

Jedes Jahr verabschiedet die ACWG u.a. normative Prinzipien, sogenannte *High-Level Principles*¹⁴, welche durch die Prioritäten des jeweiligen Präsidentschaftslandes geprägt sind. Während der Präsidentschaft Italiens 2021 wurden unter anderem *High Level Principles* zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität verabschiedet, unter indonesischer Präsidentschaft 2022 u.a. Prinzipien zur Stärkung der Rolle der Rechnungsprüfung bei der Bekämpfung von Korruption sowie 2023 unter indischem Vorsitz u.a. Prinzipien zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Bereich der Strafverfolgung.

¹⁴ Ein Überblick aller bisher im Rahmen der G20 *Anti-Corruption Working Group* verabschiedeten *High-Level Principles* findet sich hier: <https://www.unodc.org/unodc/en/corruption/g20-anti-corruption-resources/by-thematic-area.html>

Addis Abeba-Prozess

Im November 2022 fand das dritte Expertentreffen (EGM) zur Rückgabe von Vermögenswerten (Addis-Prozess) statt, welches vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) organisiert und von der Schweiz und Kenia ausgerichtet wurde.

Es brachte Vertreter aus 35 Ländern zusammen und verfolgte drei Ziele: (a) Fortsetzung des Dialogs zwischen den verschiedenen Fachleuten aus ersuchenden und ersuchten Staaten, Entwicklungsfachleuten, Diplomaten und internationalen Organisationen; (b) Prüfung der Frage, wie die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten zur Verwirklichung der Agenda 2030, zur Unterstützung des Prozesses der Entwicklungsfinanzierung und zum Aktionsplan von Addis Abeba beitragen kann; und (c) Austausch und Lernen aus den neuesten Entwicklungen, einschließlich jüngster erfolgreicher Fälle von Vermögensrückgaben. Neben der Diskussion von verschiedenen Fällen von Vermögensrückgaben wurde auch die Frage diskutiert, wie die Opfer von Korruption besser in den Rückgabeprozess mit einbezogen werden können.

Restitutionsinstrumente

Die Schweiz hat in der Berichtsperiode ein Restitutionsinstrument unterzeichnet, das sich im Kontext des Einsatzes der Schweiz im Kampf gegen die Korruption einbettet. Am 16. August 2022 haben die Schweiz und Usbekistan ein Abkommen zur Rückerstattung von Vermögenswerten unterzeichnet, die im Rahmen der Strafverfahren im Zusammenhang mit Gulnara Karimova definitiv eingezogen wurden. Die Vermögenswerte sollen über einen Treuhandfonds der UNO der usbekischen Bevölkerung zugutekommen. Die Rückerstattung ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Während der Berichtsperiode hat die Schweiz zudem die Implementierung der in den vorangehenden Jahren vereinbarten Restitutionsinstrumente mit Peru, Kasachstan und Nigeria gewährleistet und die Rückgabe von Vermögenswerten nach Turkmenistan abgeschlossen.

Internationale Partnerschaft gegen Korruption im Sport

Viele internationale Sportverbände haben ihren Sitz in der Schweiz. Die Schweiz hat insbesondere aus sportpolitischen und wirtschaftlichen Gründen ein Interesse daran, dass diese Organisationen auch weiterhin hier verbleiben. Als Gaststaat sorgt die Schweiz daher dafür, dass diese Organisationen gute Rahmenbedingungen vorfinden. Gleichzeitig erwartet sie von ihnen, dass sie hohen sportethischen Standards, wozu auch Massnahmen der Korruptionsbekämpfung gehören, genügen.

Seit Dezember 2017 beteiligt die Schweiz sich aktiv an der *International Partnership Against Corruption in Sport* (IPACS). Vertreter und Vertreterinnen von über 60 Staaten, von internationalen Organisationen wie dem Europarat, der OECD oder der UNODC, des Internationalen Olympischen Komitees, der Dachverbände der olympischen, paralympischen und nichtolympischen internationalen Sportverbände, von nationalen olympischen Komitees und von internationalen Sportfachverbänden nehmen als Partner oder Beobachter an den Aktivitäten von IPACS teil. IPACS entwickelt und fördert Empfehlungen und Tools zu Themen wie der Selektion von Austragungsorten von Sport-Grossanlässen, die Durchführung von Beschaffungsverfahren für Sport-Grossanlässe, die Gouvernanz von Sportverbänden oder die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung/Justiz und Sportorganisationen¹⁵. Sie fördern damit Reformbestrebungen innerhalb der Sportverbände, ohne deren traditionelle Autonomie zu gefährden. IPACS geht auf den Londoner Antikorruptionsgipfel vom Mai 2016 zurück; im November 2020 gab sich die Initiative eine klarere Struktur, aber keine feste Rechtsform.

¹⁵ Ein Überblick der bisher von IPACS erarbeiteten Tools und Richtlinien finden sich hier: <https://www.ipacs.sport/tools-guidance>

5.5 Würdigung der Aktivitäten der Schweiz auf internationaler Ebene

Aufwand und Ertrag

Auf internationaler Ebene sind primär das EDA (Staatssekretariat STS, Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, Direktion für Völkerrecht DV), das EJPD (Bundesamt für Justiz BJ), das WBF (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) und die Bundesanwaltschaft BA in der schweizerischen Interessenwahrung im Bereich Korruptionsbekämpfung aktiv. Der entsprechende Personalaufwand des Bundes wird insgesamt auf ca. 4 Vollzeitäquivalente geschätzt. Daneben leisten weitere Departemente und Bundesämter wertvolle Unterstützung, namentlich bei der Berichterstattung zu Handen internationaler Gremien im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Instrumente und Übereinkommen des Internationalen Strafrechts funktionieren mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont. Gerade im Bereich der Korruptionsbekämpfung ist augenscheinlich, dass diese Kriminalitätsform breit angegangen werden muss, von Ursachenforschung, über Prävention bis hin zu Detektion, Strafverfolgung und Rückführung von unrechtmässig erworbenen Vermögen. Die internationalen Bemühungen, selbst wenn kurzfristig nicht häufig von grösserem Erfolg gekrönt, müssen – auch mangels Alternativen –, stets unter Betrachtung der eingesetzten Ressourcen und unter Vermeidung von Doppelspurigkeiten weitergeführt werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz wäre weder ökonomisch noch politisch oder rechtlich sinnvoll. Zum einen stellen die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Förderung der Demokratie sowie der Schutz der Menschenrechte Ziele der Schweizer Aussenpolitik dar, welche mit dem Kampf gegen die Korruption einhergehen. Ferner fordert die Schweiz auf internationaler Ebene ein "level playing field" für ihre Unternehmen, in Form von fairen und gleichen Bedingungen für ihre Investoren und Exporteure - insbesondere bezüglich Geschäftsklima und fairem Wettbewerb. Trotz gewisser Schwierigkeiten konnte z.B. die für den Wirtschaftsbereich besonders bedeutende OECD-Arbeitsgruppe bei der Bekämpfung der Korruption in den 46 Vertragsstaaten des Übereinkommens überzeugende und quantifizierte Ergebnisse vorweisen (seit 2000 wurden fast 800 natürliche und 400 juristische Personen verurteilt und gegen knapp 500 Personen Verfahren eingeleitet). Dies bedeutet, dass die Schweiz im Bereich der internationalen Korruptionsbekämpfung insgesamt Ergebnisse erzielt, die ihrer Investition entsprechen.

Des Weiteren setzt sich die Schweiz auf internationaler bzw. multilateraler Ebene für eine Konsolidierung der Korruptionsbekämpfung, d.h. eine Verbesserung und konsequente Anwendung der bestehenden Instrumente sowie eine transparente Kommunikation der erzielten oder nicht erzielten Resultate ein.

Soft Law

Die von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen *UNO-Konvention gegen Korruption (UNCAC)*, *Konvention der OECD zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD-Antikorruptionskonvention)* und *Convention pénale du Conseil de l'Europe sur la corruption* haben sog. 'Hard Law' geschaffen.

Erfolgt die inhaltliche Weiterentwicklung von Standards und Instrumenten im Bereich der internationalen Korruptionsbekämpfung ohne formelle Anpassung oder Ergänzung eines Übereinkommens, kann dies als Entstehung oder Entwicklung von 'Soft Law' betrachtet werden.

Insbesondere die mit den obenerwähnten Übereinkommen verbundenen Instrumente – die Empfehlungen der UNCAC, OECD und GRECO - schaffen "Soft Law" in dem Sinne, dass sie Erwartungen formulieren, die später von den Prüfungsgremien bei ihren Überprüfungen der Vertragsstaaten der Übereinkommen aufgegriffen werden. Die IDAG Korruptionsbekämpfung beobachtet die Entwicklung zu Soft Law genau und bezieht frühzeitig Bundesrat und zuständige Parlamentskommissionen ein.

6. Abgeschlossene und laufende Gesetzgebungsarbeiten

6.1 Whistleblowing

Das Parlament lehnte am 5. März 2020 einen zweiten Gesetzesentwurf des Bundesrats ab.¹⁶ Ziel dieses Entwurfs war es, die Bedingungen zu klären, unter denen Angestellte des Privatsektors Unregelmässigkeiten melden können, von denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis erhalten. Nachdem die EU-Staaten die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern umgesetzt haben, steht die Schweiz ohne einen angemessenen Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern im Privatsektor isoliert da. Während der Beratungen zum Geschäft 13.094 kündigten einige Parlamentsmitglieder an, dass sie weitere Vorstösse einreichen würden, um die Debatte zu diesem Thema neu zu lancieren.

Dies geschah unter anderem mit einer Motion von Ständerat Ruedi Noser, die den Bundesrat auffordert, einen geeigneten Rechtsrahmen für den Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern im Privatsektor zu schaffen.¹⁷ Die Motion wurde im Ständerat mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen. Eine Annahme wäre den Anstrengungen der Schweiz in der OECD entgegengekommen, deren Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung von der Schweiz seit Langem eine solche Massnahme fordert. Andernfalls könnte sie Zwangsmassnahmen ergreifen, angefangen mit der Entsendung einer hochrangigen Delegation nach Bern im Jahr 2025. Doch anders als zuvor lehnte der Nationalrat die Motion Ende Februar 2024 mit grosser Mehrheit ab. Die Motion ist somit vom Tisch.

6.2 Geldwäscherei und Rechtshilfe

Im März 2021 verabschiedete das Parlament eine Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG, SR 955.0),¹⁸ die zusammen mit den Ausführungsverordnungen zum revidierten GwG am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Ziel der Revision war eine Verbesserung des Schweizer Dispositivs zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung der wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts Schweiz¹⁹ der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (FATF) von 2016. Die Änderungen beinhalten insbesondere strengere Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, was sich positiv auf die Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen auswirkt.

In ihrem Evaluationsbericht zur Schweiz stellte die FATF insbesondere Mängel im Bereich der *Customer Due Diligence* (Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden) fest, was unter anderem zur Folge hatte, dass die Schweiz in der vierten FATF-Evaluationsrunde einem verstärkten Follow-up-Prozess unterzogen wurde. Indem die Finanzintermediäre im revidierten GwG explizit verpflichtet werden, die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen und die Kundendaten zu aktualisieren, wurden die Mängel in diesem Bereich behoben.

Ausserdem wurden diverse Anpassungen beim Informationssystem zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen bei Geldwäscherei an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vorgenommen, was ein effizienteres Verfahren ermöglicht. Dank einer Änderung von Artikel 11a GwG kann die MROS nun aufgrund von Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, Auskünfte bei beteiligten Schweizer Finanzintermediären einholen. Darüber

¹⁶ 13.094 | OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament (parlament.ch).

¹⁷ 23.3844 | OECD-Antikorruptionskonvention. Verschärfung der nationalen Umsetzung | Geschäft | Das Schweizer Parlament (parlament.ch).

¹⁸ BBl 2021 668 – Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

¹⁹ GAFI, Mesures de lutte contre le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme. Suisse. Rapport d'évaluation mutuelle, Dezember 2016. <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/mer/mer-suisse-2016.pdf.core-download.inline.pdf>

hinaus wurde durch die Revision des GwG bei Verbänden, die im Bereich der Terrorismusfinanzierung mit einem erhöhten Risiko behaftet sind, die Transparenz verbessert, und bei den Edelmetallen wurden die Aufsicht und die Kontrolle verstärkt. Im Oktober 2023 konnte die Schweiz nach der Veröffentlichung des vierten FATF-Folgeberichts den verstärkten Follow-up-Prozess verlassen. Die Fortschritte der Schweiz, insbesondere bei der Verschärfung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, wurden anerkannt.²⁰

Zur Sicherung eines integren Schweizer Finanzplatzes sind jedoch weitere Massnahmen notwendig, insbesondere im Bereich der Transparenz juristischer Personen und im Bereich der Beratertätigkeiten (vor allem der Rechtsberatung) im Zusammenhang mit der Strukturierung von Gesellschaften und Trusts.

Es ist international unbestritten, dass Dienstleistungen von Beraterinnen und Beratern ein erhöhtes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aufweisen können. Die nationale Risikoanalyse 2018 (National Risk Assessment, NRA) kommt zum selben Schluss.²¹

Am 30. August 2023 schickte der Bundesrat einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung, der die Schaffung eines Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen vorsieht. Dieses soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden Zugang zu genauen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen haben. Das Gesetz sieht ausserdem Sorgfaltspflichten für Personen vor, die berufsmässig Rechts- oder buchhalterische Beratungen anbieten und Tätigkeiten mit besonders hohen Risiken ausüben.²² Diese Massnahmen stärken den gesetzlichen Rahmen zur Prävention von Geldwäscherei und Wirtschaftskriminalität. Am 22. Mai 2024 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen.

6.3 Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

Am 29. November 2020 wurde die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt» aufgrund des fehlenden Ständemehrs abgelehnt. Infolgedessen wird der indirekte Gegenvorschlag umgesetzt, welchen die eidgenössischen Räte im Rahmen der Aktienrechtsrevision bereits am 19. Juni 2020 beschlossen hatten. In Anlehnung an die EU-Richtlinie 2014/95/EU wurde für Publikumsgesellschaften und grosse Finanzinstitute eine Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, unter anderem über die Bekämpfung der Korruption, eingeführt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (s. Art. 964b Abs. 1 OR)²³. Weiter sehen die Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags im Obligationenrecht Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (Art. 964j ff. OR) inklusive Ausführungsbestimmungen vor (Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit). Dabei werden insbesondere im Bereich der Konfliktmineralien auch Lieferkettenrisiken, namentlich im Bereich Korruption, Geldwäscherei etc., berücksichtigt.

Die Vorschriften finden gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2020 erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten - 1. Januar 2022 - der Änderung vom 19. Juni 2020 beginnt²⁴. Diese finden somit erstmals auf das Geschäftsjahr

²⁰ Die FATF anerkennt die Fortschritte der Schweiz bei der Stärkung ihres Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Weitere Ausführungen sind hier zu finden: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98285.html>

²¹ National Risk Assessment: Korruption als Geldwäschereivortat. Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT), April 2019.

²² Weitere Informationen finden sich hier: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/82296.pdf>.

²³ Weitere Informationen finden sich hier: <https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-86226.html>.

²⁴ Weitere Informationen finden sich hier: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de#disp_u11

2023 Anwendung. Dazu gehört die Berichterstattung über die wesentlichen Risiken, die Massnahmen und deren Wirksamkeit oder die Begründung, weshalb kein solches Konzept verfolgt wird (sog. *comply or explain*-Konzept). Am 2. Dezember 2022 hat der Bundesrat die Entwicklungen in der EU zur Kenntnis genommen und in einer Aussprache das weitere Vorgehen festgelegt²⁵. Mit Beschluss vom 22. September 2023 hat der Bundesrat die Eckwerte für eine Vernehmlassungsvorlage im Hinblick auf künftige Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen beschlossen²⁶. Am 22. Dezember 2023 hat der Bundesrat eine externe Studie über die Auswirkungen der EU-Richtlinien zu den Sorgfaltspflichten zur Kenntnis genommen²⁷.

In diesem Zusammenhang sind auch die Transparenzregeln für den Rohstoffsektor (Art. 964d ff. OR) zu erwähnen, die Anfang 2021 in Kraft getreten sind. Schweizer Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind, müssen Zahlungen an staatliche Stellen ab 100'000 Franken pro Geschäftsjahr offenlegen und in einem Bericht elektronisch publizieren. Auch diese Regelung dient nicht zuletzt der Korruptionsbekämpfung.

6.4 Transparenz in der Politikfinanzierung

Im Juni 2021 verabschiedete das Parlament das revidierte Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR). Es trat am 23. Oktober 2022 in Kraft und führt Regeln zur Offenlegungspflicht der politischen Parteien und bei Wahl- und Abstimmungskampagnen ein (Art. 76b bis 76k BPR, SR 161.1).

Konkret müssen die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien jährlich ihre Einnahmen sowie monetären und nichtmonetären Zuwendungen, deren Wert 15 000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Jahr übersteigt, sowie den Namen der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung offenlegen. Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern müssen unabhängig von ihrer Höhe ebenfalls offengelegt werden.

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Wahl in den Nationalrat oder auf eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 50 000 Franken aufwenden. Nach der Abstimmung oder Wahl ist die Schlussrechnung über die Einnahmen offenzulegen. Für die Wahl in den Ständerat gilt die Offenlegungspflicht nur für die gewählten Personen. Politische Akteure, deren Kampagne zur Wahl eines Ratsmitglieds geführt hat, müssen die Schlussrechnung offenlegen.

Die Schlussrechnung muss alle Einnahmen, einschliesslich der Zuwendungen mit einem Wert von mehr als 15 000 Franken pro Urheberin oder Urheber und Kampagne, die in den letzten zwölf Monaten vor der Abstimmung oder Wahl zur Finanzierung der Kampagne erfolgten, offenlegen.

Darüber hinaus ist die Annahme von anonymen Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland verboten. Ausgenommen sind Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern sowie Zuwendungen aus dem Ausland, die im Hinblick auf die Wahl eines Mitglieds des Ständerats gewährt werden.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist zuständig für die Entgegennahme, die Kontrolle und die Veröffentlichung der gemäss den neuen Transparenzvorschriften verlangten Angaben. Politische Parteien und Kampagne führende Akteure, die ihrer Pflicht zur Offenlegung nicht nachkommen, können mit einer Busse von bis zu 40 000 Franken bestraft werden.

²⁵ Weitere Informationen finden sich hier: <https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-92009.html>.

²⁶ Weitere Informationen finden sich hier: <https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-92009.html>.

²⁷ Weitere Informationen finden sich hier: <https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-99507.html>.

Die Transparenz der Politikfinanzierung war zudem Gegenstand der dritten Evaluationsrunde der GRECO. Siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 5.3 dieses Tätigkeitsberichts

6.5 Beratung weiterer parlamentarischer Vorstösse in den Eidgenössischen Räten

6.5.1 Angenommene Vorstösse

Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte

Im Juni 2019 nahm der Ständerat ein Postulat der APK SR («19.3414 - Neue Bestimmungen zur Betreuung der Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte») an, welches den Bundesrat ersucht zu prüfen, ob das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) oder andere Bundesgesetze mit einer bzw. mehreren neuen Bestimmungen ergänzt werden können, die den Justiz- bzw. den an der Rechtshilfe beteiligten Behörden ermöglichen, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten mit der Betreuung der Rückerstattungen zu beauftragen, die sie im Rahmen von Straf- und Rechtshilfeverfahren anordnen. In seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 verabschiedete der Bundesrat den Bericht zur Erfüllung des Postulats. Er will Gesetzesänderungen vorschlagen, um die in den letzten 20 Jahren entwickelte Praxis im Bereich der Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte von ausländischen politisch exponierten Personen (PEP) gesetzlich zu verankern.

Beschaffungswesen

Basierend auf zwei Postulaten von Nationalrätin Priska Seiler Graf («21.3246 - Risiken bei der Beschaffung hochspezialisierter Produkte minimieren», «21.3245 - Korruptionsrisiken bei der Beschaffung von Rüstungsgütern minimieren»), die vom Nationalrat im Juni 2021 angenommen wurden, präsentierte der Bundesrat im Juni 2023 entsprechende Berichte.

Im September 2022 nahm der Nationalrat ein Postulat von Nationalrat Marco Romano («22.3658 - Das Anti-Mafia-Zertifikat, ausgestellt vom italienischen Staat, soll auch für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz Pflicht werden») an und überwies es an den Bundesrat, mit dem der Bundesrat beauftragt wird, die Möglichkeit und die Notwendigkeit zu prüfen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, damit der Bund und die bundeseigenen Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen von den Teilnehmerfirmen und von den Subunternehmen, deren Hauptsitz (Stammhaus) in Italien liegt, verlangen können, das italienische Anti-Mafia-Zertifikat vorzulegen. Um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sei denkbar, dass die Pflicht nur bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem erheblichen finanziellen Volumen bestehen soll. Geprüft werden soll auch die Möglichkeit für die Kantone, diese Pflicht ebenfalls einzuführen.

Rohstoffhandel

Im September 2023 nahm der Nationalrat eine Motion der SP Fraktion («22.3133 - Volle Transparenz beim Rohstoffhandel. Die Fehler vermeiden, die uns im Bankensektor teuer zu stehen gekommen sind») teilweise an, welche den Bundesrat unter anderem beauftragt, eine Botschaft für ein Rohstoffhandelsgesetz vorzulegen. Weitere Elemente der Motion wurden vom Nationalrat abgelehnt. Die Motion befindet sich zur Beratung in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates.

Transparenz von Finanzflüssen

Im September 2023 nahm der Nationalrat ein Postulat der APK NR («22.3394 - Transparenz von Finanzflüssen») an und überwies es an den Bundesrat, mit dem der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht darzulegen, wie die Schweiz als Sitzstaat multinationaler Unternehmen und globale Drehscheibe grenzüberschreitender Vermögensverwaltung die Transparenz von

entsprechenden Finanzflüssen erhöhen kann und wie sich entsprechende internationale Entwicklungen auf die Schweiz auswirken und wie der Bundesrat darauf zu reagieren gedenkt.

Insbesondere soll er sich zu folgenden Fragen positionieren: Zur Offenlegung von wirtschaftlich Berechtigten von *Offshore*-Firmen, zur Veröffentlichung der Länderberichterstattung multinationaler Unternehmen und zur Publikation von Steuervorbescheiden zwischen kantonalen Steuerverwaltungen und neuanzusiedelnden Gesellschaften.

6.5.2 Abgelehnte Vorstösse

Lobbying

Im September 2021 lehnte der Nationalrat eine Motion von Nationalrat Lukas Reimann («21.3949 - Verbot entgeltlicher Lobbyarbeit. National- und Ständeräte sind unbestechliche Volksvertreter, der Betrieb von Lobbybüros ist nicht ihre Aufgabe») ab, welche die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte (Lobbyarbeit) untersagen wollte.

Transparenz zu «Pantouflage»

Im März 2024 lehnte der Nationalrat eine Motion von Nationalrat Christian Dandrès («23.3276 - Vom SECO in den Nestlé-Verwaltungsrat. Der Werdegang von hohen Bundesangestellten») ab, die den Bundesrat beauftragen wollte, mithilfe eines Monitorings Transparenz zu schaffen über Fälle, in denen hohe Bundesangestellte oder enge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Magistratspersonen in Verwaltungsratsfunktionen oder in Führungspositionen von Privatunternehmen berufen werden. Die Daten müssten auf dem jeweils aktuellen Stand und öffentlich zugänglich sein.

Geldwäscherei

Im Mai 2023 lehnte der Nationalrat eine Motion von Nationalrätin Min Li Marti («21.4405 - Privatbestechung als Vortat zur Geldwäscherei») ab, welche den Bundesrat beauftragen wollte, das Strafgesetzbuch so anzupassen, dass Privatbestechung gemäss Artikel 322octies und Artikel 322novies StGB als Vortat zur Geldwäscherei gewertet wird.

Im Mai 2023 lehnte der Nationalrat eine Motion von Nationalrat Fabian Molina («21.4549 - Verhinderung von Geldwäscherei. Verbot von Barkäufen bei Immobilien») ab, welche den Bundesrat beauftragen wollte, die entsprechenden Rechtsgrundlagen dahingehend zu ändern, dass der Barkauf von Immobilien und die Platzierung von Bargeld im Immobilienmarkt verboten sei.

Im März 2024 lehnte der Nationalrat eine Motion von Nationalrätin Claudia Friedl («22.4232 - Geldwäscherei im Immobilienhandel wirksam bekämpfen. Transparenz bei den Kaufpreisen von Immobilientransaktionen») ab, die den Bundesrat beauftragen wollte, dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer national einheitlichen Publikationspflicht von Handänderungen von Grundstücken inkl. des Transaktionspreises und/oder allfälliger anderer geldwertigen Gegenleistungen zu unterbreiten.

Rechtshilfe bei der Rückerstattung von Vermögenswerten

Im Dezember 2022 lehnte es der Nationalrat ab, einer Parlamentarischen Initiative von Nationalrat Fabian Molina («21.523 - Das Abwehrdispositiv gegen Potentatengelder verbessern») Folge zu geben, welche verlangte, Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) dahingehend zu ändern, dass die Rechtshilfезusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat keine zwingende Voraussetzung mehr ist, und Artikel 3 Absatz 2 lit. d sowie Artikel 4 Absatz 2 lit. c zu streichen.

Stärkung der Zivilgesellschaft

Im September 2023 lehnte der Nationalrat ein Postulat von Nationalrätin Claudia Friedl («21.4551 - Stärkung der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Korruption») ab, das den Bundesrat einladen wollte, zu untersuchen, wie die Zivilgesellschaft, insbesondere geldwäscherei- und korruptionsbekämpfende Nichtregierungsorganisationen in korruptionsanfälligen Ländern und in der Schweiz gestärkt werden könnten, wobei es auch zu klären gälte, welche Rolle die UNO dabei spielen könnte.

Rohstoffhandel

Im Juni 2022 lehnte der Nationalrat eine Motion der Grünen Fraktion («22.3031 - Rohstoffhandel stärker in die Pflicht nehmen mit einer unabhängigen Rohstoffmarktaufsicht. Korruption und Geldwäscherei reduzieren») ab, welche den Bundesrat beauftragen wollte, die gesetzlichen Grundlagen für eine umfassende Sektorregulierung im Bereich des Rohstoffhandels mittels einer unabhängigen Rohstoffmarktaufsichtsbehörde zu erarbeiten.

Im Dezember 2023 lehnte es der Nationalrat ab, einer Parlamentarischen Initiative der Grünen Fraktion («23.421 - Rohstoffsektor mittels unabhängiger Aufsicht stärken») Folge zu geben, welche verlangte, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werde, der die Sorgfalts- und Offenlegungspflichten für den Rohstoffsektor definiert, und dass zur Durchsetzung dieser Pflichten eine Rohstoffmarktaufsichtsbehörde eingesetzt werden soll.

Internationale Sportverbände

Im September 2023 lehnte der Nationalrat ein Postulat von Nationalrätin Aline Trede («22.4497 - Fifa ohne Steuerprivilegien») ab, das den Bundesrat beauftragen wollte, aufzuzeigen, wie die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen sind, dass Vereine wie die FIFA gleich besteuert werden wie andere gewinnorientierte Unternehmen ihrer Grösse, da sie dem Status als "gemeinnütziger Verein" nicht gerecht würden.

7. Fazit und Ausblick

Durch das Monitoring der Umsetzung der verschiedenen Ziele und Massnahmen der «Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021–2024» erfüllte die IDAG Korruptionsbekämpfung im Berichtszeitraum einen grundlegenden Teil ihres Auftrags. Die hängige Überprüfung einiger weniger Massnahmen wird bis Mitte 2024 abgeschlossen. Des Weiteren wird 2024 mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK eine unabhängige Stelle den Stand der Umsetzung evaluieren. Der Bundesrat wird dann gestützt auf die durch den vorliegenden Tätigkeitsbericht und die externe Evaluation gewonnenen Erkenntnisse Ende 2024 über die Konsolidierung und Fokussierung der Strategie entscheiden. Gegenstand des nächsten Tätigkeitsberichts der IDAG Korruptionsbekämpfung wird entsprechend primär die Entwicklung sowie der Stand der Umsetzung der Nachfolgestrategie bilden.

* * *